AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1) EVN Naturkraft GmbH
2) ImWind Erneuerbare Energie GmbH
beide vertreten durch ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-75/038-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Michael Lackenbucher, LL.M.	15166	20. Oktober 2026

Betrifft
EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch 9

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) 9

I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 10

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot 10

I.3 Forstrechtlicher Konsens 11

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 84 m² 11

I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 1.845 m² 11

I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen 11

I.3.4 Rodungszweck 11

I.3.5 Fristen 12

I.4 Aufsichten 12

I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten) 12

I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson 12

I.4.1.2 Bodenkundliche Baubegleitung 12

I.4.1.3 Örtliche Bauaufsicht 13

I.4.1.4 Umweltbaubegleitung/ ökologische Bauaufsicht 13

I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen 14

I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns 14

I.5 Auflagen 14

I.5.1 Bautechnik 14

I.5.2 Biologische Vielfalt 18

I.5.3 Elektrotechnik 24

I.5.4 Forst- und Jagdökologie 29

I.5.5 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz 30

I.5.6 Lärmschutztechnik 30

I.5.7 Luftfahrttechnik 33
I.5.8 Maschinenbautechnik 38
I.5.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild 42
I.5.10 Schattenwurf/Eisabfall 43
I.5.11 Verkehrstechnik 44

I.6 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 45
I.6.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist) 45
I.6.2 Bauvollendung 45
I.6.3 Bewilligungsdauer - Rodungen 45
I.6.3.1 Dauernde Rodungen 45
I.6.3.2 Befristete Rodungen 46
I.6.3.3 Ersatzaufforstungen 46
I.6.3.4 Wiederaufforstungen 46

I.7 Vorhabensbeschreibung 46
I.7.1 Kenndaten des Vorhabens 46
I.7.2 Allgemeines zum Vorhaben 47
I.7.3 Zweck des Vorhabens 48
I.7.4 Lage des Vorhabens 48
I.7.5 Lageplan (Übersicht) 50
I.7.6 Lageplan (Details) 51
I.7.7 Koordinaten der WEA-Standorte 51
I.7.8 Technische Beschreibung der Windenergieanlagen 51
I.7.9 Ansicht der Vestas V172-7.2 MW NH 175 m 53
I.7.10 Vorhabensabgrenzung 53
I.7.10.1 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung 53
I.7.10.2 Bautechnische Vorhabensabgrenzung 53
I.7.10.3 Benachbarte Windparks 54
I.7.10.4 Lageplan benachbarter Windparks (Umkreis 5 bzw 10 km) 55
I.7.11 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke 56
I.7.11.1 Verzeichnis Grundstücke WEA-Standorte 56
I.7.11.2 Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse 56
I.7.11.3 Verzeichnis Grundstücke Eiswarntafeln 58
I.7.11.4 Verzeichnis Grundstücke Zuwegung 59
I.7.12 Rodungen 62
I.7.12.1 Verzeichnis Grundstücke Rodungen 62

I.7.13 Querungen 62
I.7.13.1 Straßenquerungen 62
I.7.13.2 Querungen von Bestandseinbauten 63
I.7.13.3 Gewässerquerungen 63
I.7.13.4 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungen 64
I.7.14 Flächen- und Raumbedarf 65
I.7.15 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase 65

Rechtsgrundlagen 67

Begründung 69

1 Sachverhalt und Verfahrensverlauf 69

2 Vorbringen Beteiligter 71

2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages 71

2.1.1 Stellungnahme NÖ Umweltanwaltschaft vom 01.12.2025 71

2.1.2 Stellungnahme Austrian Power Grid AG (APG) vom 05.12.20025 72

2.1.3 Stellungnahme BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 16.12.2025 73

2.1.4 Stellungname NÖ Umweltanwaltschaft vom 17.12.2025 89

2.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör 91

2.2.1 Stellungnahme NÖ Umweltanwaltschaft vom 28.04.2026 91

2.2.2 Stellungnahme BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 30.04.2026 93

2.3 Stellungnahme NÖ Umweltanwaltschaft vom 03.06.2026 97

2.4 Stellungnahme BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 03.06.2026 100

2.5 Zusammenfassung der Ausführungen gegen das Vorhaben 103

3 Erhobene Beweise 104

3.1 Teilgutachten - Fachbereiche 104

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 108

3.3 Mündliche Verhandlung 109

3.4 Gegengutachten 109

4 Beweiswürdigung 110

4.1 Allgemeine Ausführungen 110

4.2 Zu den Teilgutachten 110

4.3 Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt 111

4.4 Zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen 112

4.5 Zu dem in der Verhandlung vorgelegten „Gegengutachten“ 113

4.6 Zu den Vorbringen von Birdlife und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung 114

4.7 Zu den Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft 114

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt 115

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen 116

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1999 - AVG 116

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000 117

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 133

6.4 Forstgesetz 1975 - ForstG 134

6.5 Luftfahrtgesetz – LFG 136

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 141

6.7 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen 146

6.8 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014 147

6.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014 148

6.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005 150

6.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 153

6.12 NÖ Starkstromwegegesetz 154

6.13 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) 157

6.14 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG 160

7 Subsumption 163

7.1 UVP-Pflicht 163

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände 164

7.2.1 Allgemeines 164

7.2.2 Tatbestände gemäß ForstG 1975 164

7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG 164

7.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 165

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014 165

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005 165

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 165

7.2.8 Tatbestände gemäß NÖ NSchG iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie 165

7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie 166

7.2.10 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz 166

7.2.11 Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 166

8 Rechtliche Würdigung 167

8.1 Allgemeine Ausführungen 167

8.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung 167

8.2.1 Allgemeines 167

8.2.2 Zum Vorbringen der Austrian Power Grid vom 05.12.2025 168

8.2.3 Zu den Vorbringen von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 16.12.2026, 30.04.2026, 03.06.2026 und in der Verhandlung vom 17.06.2026 168

8.2.4 Zu den Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 01.12.2025, 17.12.2025, 28.04.2026 und 03.06.2026 171

8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens 172

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit 173

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 177

8.6 Zum Schutzgut biologische Vielfalt inklusive Tiere, Pflanzen und Lebensräume 178

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens 179

8.8 Zum Bedarf 181

8.9 Zum öffentlichen Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 181

8.10 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall 182

8.11 Zur Standorteignung 188

8.12 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz 189

8.13 Zur Flächenwidmung und dem sektoralen Raumordnungsprogramm 190

8.14 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens 191

8.15 Zur Frage der Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung 193

8.16 Zu den sonstigen Einwendungen und Stellungnahmen 193

8.17 Zu den Ausnahmegenehmigungen 193

8.18 Zu den Aufsichten 194

8.19 Zu den Auflagen 194

8.20 Zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung 194

8.21 Zur Befristung 195

9 Zusammenfassung 196

Rechtsmittelbelehrung 197

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 09.01.2025 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ gemäß § 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“

bestehend aus

a) 5 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW (Gesamtengpassleistung 36 MW), einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m,

b) Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den Windenergieanlagen (WEA) sowie zum Umspannwerk,

c) Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile,

d) Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.),

e) Diverse Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie Eiswarnleuchten),

f) Rodungen,

g) Der Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese wurden von den Konsenswerbern in das Vorhaben mitaufgenommen

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Großkrut und Altlichtenwarth (WEA-Standorte) sowie Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Poysdorf (Nebenanlagen, insbesondere Wegebau und Verkabelung) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt 1.4 und 1.5) sind bei der Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 84 m²

Die dauernde Rodung im Ausmaß von 84 m² wird entsprechend der unter Punkt I.7.12.1 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 1.845 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 1.845 m² wird entsprechend der unter Punkt I.7.12.1 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 252 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Großkrut, Harrersdorf, Altlichtenwarth, Althöflein, St. Ulrich, Hauskirchen, Passauerhof und Ginzersdorf. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.3.4 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ gebunden.

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.3.5 Fristen

Die Fristen werden unter Punkt I.6 festgelegt.

I.4 Aufsichten

I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.4.1.2 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.

- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.4.1.3 Örtliche Bauaufsicht

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.4.1.4 Umweltbaubegleitung/ ökologische Bauaufsicht

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Punkt I.5.2 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzurichten.

Die Umweltbaubegleitung ist im Einvernehmen mit der Behörde zu bestellen und spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen.

Sie ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der Umweltbaubegleitung vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

Die Umweltbaubegleitung hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Bericht über die auflagengemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der Umweltbaubegleitung ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

Die als Aufsichten (Punkt I.4.) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate um Voraus

bekannt zu geben.

I.5 Auflagen

I.5.1 Bautechnik

I.5.1.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.1.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.1.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist

durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.1.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.5.1.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.1.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden
- Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.1.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.1.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.1.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.1.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.1.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.1.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.1.18 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.5.2 Biologische Vielfalt

I.5.2.1 Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.

I.5.2.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.

I.5.2.3 Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der Umweltbaubegleitung festzulegen.

I.5.2.4 Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.

I.5.2.5 Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten der Gefährdungsstufe VU oder höher (im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind *Allium rotundum, Melampyrum arvense* und *Carlina vulgaris*) sind als Tabuflächen zu kennzeichnen und von den Eingriffen auszusparen oder, falls Eingriffe in solche Vorkommen nicht vermieden werden können, sind die Individuen dieser Arten zu bergen (bzw. bei ein- oder zweijährigen Arten wie *Melampyrum arvense* und *Carlina vulgaris* vorab Samen zu ernten oder alternativ regionalangepasstes Saatgut zu erwerben) und diese an geeigneten Zielflächen wie z.B. den geplanten Ausgleichsflächen (Ackerbrachen) einzubringen. Als weitere Alternative kann auf den Eingriffsflächen mit RL-Pflanzenarten der Oberboden (bis in etwa 20 – 30 cm Tiefe), welcher die reproduktiven Organe der Zielarten enthält, abgetragen und ebenfalls auf geeigneten Zielflächen wiederaufgebracht werden. Die Samen der Arten *Allium rotundum, Melampyrum arvense* und *Carlina vulgaris* müssen zudem in der Saatgutmischung für die Anlage der Ausgleichsflächen enthalten sein.

I.5.2.6 Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, insbesondere Feldhamster, Ziesel, Zauneidechse, Amphibien und bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen (z.B. Baufeldfreimachung) zu setzen, sodass eine Erfüllung

artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die Umweltbaubegleitung in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die Umweltbaubegleitung.

I.5.2.7 Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Umweltbaubegleitung.

I.5.2.8 Betreffend die Maßnahme AR1 Anlage von Totholz/Reisighaufen sind folgende Anpassungen vorzunehmen.

- Um die Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff zu gewährleisten, hat die Schaffung der Ersatzstrukturen ein Monat vor Baubeginn stattzufinden.

- Da die Stellflächen erst in der Betriebsphase zur Verfügung stehen, sind die geplanten Strukturen im Randbereich zu bestehenden potenziellen Habitaten anzulegen. Die Strukturen sind in ausreichendem Abstand zu den Baufeldern zu platzieren, dennoch ist eine Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den betroffenen Habitaten notwendig (Entfernung maximal 200 m). Die Ersatzstrukturen sind gleichmäßig auf das Projektgebiet zu verteilen.

- Die angelegten Ersatzstrukturen sind als Zielstandorte für jene Individuen zu nutzen, die im Zuge einer etwaigen Baufeldfreimachung geborgen werden.

I.5.2.9 Temporär beanspruchte, nicht-technische Biotoptypflächen sind nach Bauende unverzüglich und soweit wie möglich biotoptypident zu rekultivieren.

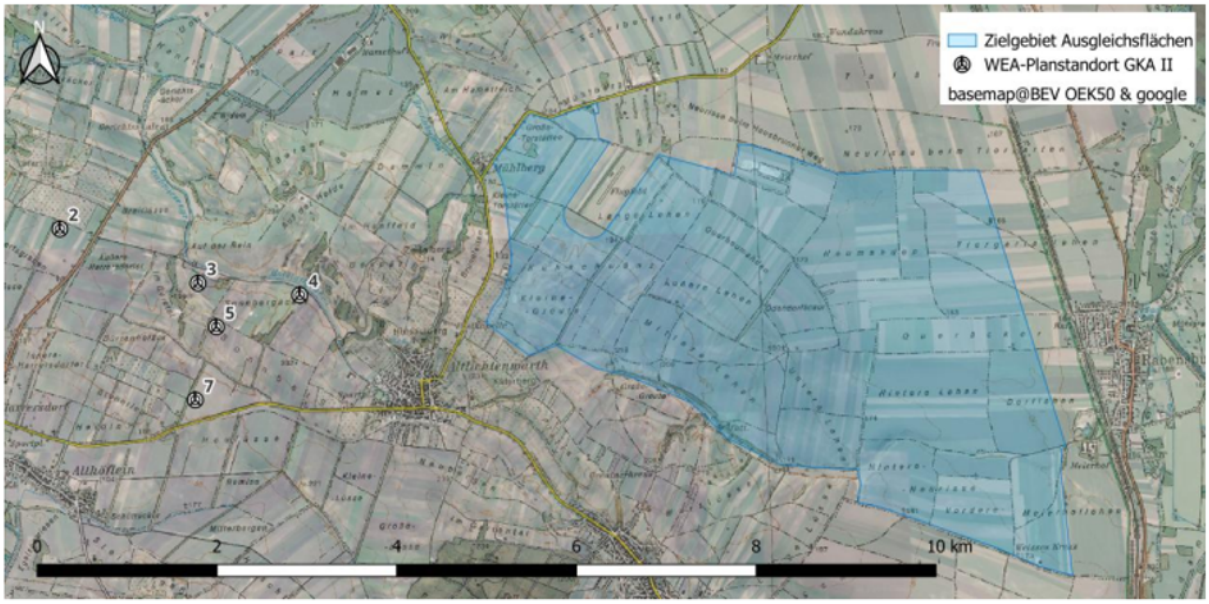
I.5.2.10 Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von ökologisch relevanten Kleinstandorten wie Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.

I.5.2.11 In den Baufeldern bzw im Anlagenbereich aufkommende Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.

I.5.2.12 Die Ausgleichsmaßnahme VEG1 im Ausmaß von mind. 1,94 ha darf maximal vier räumlich getrennte Teilflächen umfassen. Die Maßnahme ist zudem spätestens mit Abschluss der Bauphase vollständig umzusetzen. Um Verbuschungen, Neophytenaufkommen und Polykormonbildungen konkurrenzstarker Arten wie z.B. bestimmter Gräser oder Hochstauden nachhaltig zu unterbinden, ist eine ökologisch angepasste, ggf. räumlich gestaffelte Mahd alle 2-3 Jahre auf diesen Flächen einzuplanen. Das anfallende Mähgut ist abzutransportieren und sachgerecht zu verwenden bzw. zu entsorgen.

I.5.2.13 Die Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und damit nur im Zeitraum zwischen dem 1. September und 1. März durchzuführen.

I.5.2.14 Das Zielgebiet für die geplante Maßnahme VÖ 1 (Anlage artenreicher Ackerbrachen als Nahrungs- und Ruhehabitate) befindet sich innerhalb der in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Fläche:



I.5.2.15 Hinsichtlich der geplanten Maßnahme VÖ 1 (Anlage artenreicher Ackerbrachen als Nahrungs- und Ruhehabitate im Ausmaß von insgesamt 6 ha) ist bis spätestens drei Monate vor Baubeginn der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage der Bracheflächen innerhalb des angegebenen Zielgebietes, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmen-

flächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, der Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (siehe Auflagenvorschlag Nr. 18). Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist folgendes zu beachten:

- Die Anlage von Ackerbrachen kann sich auf mehrere Teilflächen verteilen, wobei die Mindestgröße einer Teilfläche 1 ha nicht zu unterschreiten hat.

- Die konkrete Lage der einzelnen Bracheflächen kann über die Jahre innerhalb des Zielgebietes variieren, allerdings müssen die einzelnen Maßnahmenflächen für eine Dauer von zumindest drei Jahre auf der gleichen Fläche bestehen bleiben.

- Die Maßnahme ist über die Betriebsdauer des WP Großkrut-Altlichtenwarth II funktionsfähig zu erhalten.

- Für die Maßnahmenflächen dürfen ausschließlich derzeit ackerbaulich intensiv genutzte Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden.

- Die Verhinderung des übermäßigen Aufkommens von Neophyten wie auch eines Gehölzaufkommens auf den Teilflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung) über die Betriebsdauer des WP Großkrut-Altlichtenwarth II sicherzustellen.

- Die Umsetzung der Maßnahme hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen.

I.5.2.16 Die Maßnahme VÖ 2 (Einsatz Kollisionsvermeidungssystem) ist für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan einzusetzen. Dabei sind folgende Punkte umzusetzen:

- Spätestens 3 Monate vor Beginn der Betriebsphase des WP sind die Ergebnisse eines zumindest 3 monatigen Vor-Ort-Testbetriebes der zuständigen Behörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Testbetriebes ist die Abregeldauer an den drei WEAs zu messen. Es ist dabei sicherzustellen, dass nach 40 Sekun-

den maximal 2 Umdrehungen/Minute erreicht sind. Dazu sind zumindest drei Messungen pro WEA durchzuführen, der Mittelwert ist entscheidend. Liegen die Mittelwerte darüber, sind die Reaktionszylinder entsprechend neu zu berechnen und anzupassen. Zudem sind sämtliche erfassten Daten der Zielarten, die Flugwege, die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse) sowie die daraus resultierenden Abschaltungen pro WEA in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzulegen.

- Die Systeme sind täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang während der gesamten Dauer der Betriebsphase des WP aktiv zu halten.

- Monitoring: Es sind der zuständigen Behörde jährliche Monitoringberichte bis spätestens 30. April des Folgejahres zu übermitteln. Dabei sind die Ergebnisse aller IDF-Einheiten eines Kalenderjahres in verständlicher Form aufzubereiten. Insbesondere sind dabei die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falschpositive sowie falsch-negative Ergebnisse), die Flugrouten der Zielarten sowie die daraus resultierenden Abschaltungen (inkl. Angabe des Wertes Abstand Vogel zu Rotorkugel) sowie der Zustand der Anlage (Angabe der Rotordrehzahl zum Zeitpunkt des Abschaltsignals) darzulegen.

I.5.2.17 Über die gesamte Betriebsphase sind jährlich die Lage der Maßnahmenflächen (Maßnahme VÖ 1, Anlage artenreicher Ackerbrachen) und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege (Drohnenfotos) schriftlich zu dokumentieren und die entsprechenden Jahresberichte der zuständigen Behörde vorzulegen.

I.5.2.18 Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr ist nur während der niederschlagsfreien bzw niederschlagsarmer Zeit umzusetzen. Der Abschaltalgorithmus ist demnach nur zu Zeiten mit einer Niederschlagsmenge von < 2 mm/10 min zu berücksichtigen.

I.5.2.19 Zur Validierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Dabei ist eine WEA innerhalb des WP Großkrut-Altlichtenwarth II mittels Batcorder zu überwachen. Aufgrund der großen Anlagetypen und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit

zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren deutlich (Aktivitätsabweichungen von mehr als 50 %) unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

I.5.2.20 Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

I.5.2.21 Während der gesamten Betriebsdauer des Windparks sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

I.5.2.22 Zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Horststandort des Rotmilans (Gerstal) sind im Zeitraum zwischen 15. März und 15. Juni im Umkreis von 500 m um den Horststandort keine Bautätigkeiten gestattet. Diese Auflage kann entfallen, sofern der Horst nachweislich (mind. 3 „negative“ Hostkontrollen durch einen Ornithologen im Abstand von je zumindest 5 Tagen ab dem 15.4.) nicht besetzt ist. Die Freigabe hat durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

I.5.2.23 Sofern es zu einer Umsetzung der WEA 4 kommt, sind jährliche Horstkontrollen im Bereich Gerstal während der Dauer der Betriebsphase durchzuführen. Dabei ist dieser Waldbereich während der Brutsaison zwischen dem 15. März und 15. Juni zumindest 4 mal (Mindestabstand zwischen den Begehungen: 14 Tage) durch eine fachkundige Person auf eine Besetzung durch Großgreifvögel zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Kurzbericht der Behörde bis spätestens 31.12. jeden Jahres zu übermitteln.

I.5.3 Elektrotechnik

I.5.3.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und es sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.3.2 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R 10003:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Blitzschutzsystem der Windenergieanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ausgeführt und geprüft wurde. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmebewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 eingehalten wurden. Die zugehörigen Prüfberichte bzw. Funktionstests sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.6 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.7 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.8 Die Vorübergehende Betriebserlaubnis (VBE) oder Endgültige Betriebserlaubnis (EBE) des Netzbetreibers ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.9 Die Windenergieanlagen und die Blindleistungskompensationsanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.3.10 In den Windenergieanlagen und in den Blindleistungskompensationsanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 501102-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder anzubringen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die Schaltanlagen der jeweils angrenzenden Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.3.11 In den Blindleistungskompensationsanlagen ist auf den Ort der nächsten Schaltmöglichkeit auf der 30-kV-Ebene hinzuweisen.

I.5.3.12 Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das Typenzertifikat für die gegenständliche Windenergieanlagentype vorzulegen.

I.5.3.13 Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das positive Maschinengutachten für die gegenständliche Windenergieanlagentype V172 7,2 MW für die zugrunde liegende Entwurfslebensdauer vorzulegen.

<u>Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):</u>

I.5.3.14 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall (t< 180ms) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfrei geschaltet werden muss.

I.5.3.15 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.3.16 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.3.17 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.3.18 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.

I.5.3.19 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.3.20 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.3.21 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.3.22 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.3.23 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmebewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.3.24 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die

ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.3.25 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.3.26 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.3.27 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.3.28 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.4 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen

I.5.4.1 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.5.4.2 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildbirne und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.5.4.3 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

Befristete Rodungen

I.5.4.4 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.5.4.5 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildbirne und 20% Sträucher. In

den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.5.4.6 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.5.5 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.5.5.1 Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

I.5.5.2 Das Volumen des/r Absetzbecken/s (oder auch Containermulden) ist auf eine zumindest 30-minütige Absetzzeit des abgepumpten Wassers zu dimensionieren.

I.5.5.3 Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Versickerungs-/Absetzbecken (bei Containern nachgeschaltetes Versickerungsbecken) zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffe) und wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.

I.5.5.4 Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.

I.5.5.5 Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

I.5.6 Lärmschutztechnik

I.5.6.1 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu übermitteln.

I.5.6.2 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu bestätigen.

I.5.6.3 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage (2) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage (2) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich an die UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.6.4 Die Bewohner der Liegenschaften auf dem Grundstück 6464 der KG Großkrut, Poysdofer Straße 137 sowie Dienststelle der Autobahnpolizeiinspektion auf Grundstück 6634 sind vor Beginn der Bautätigkeiten im Bereich der Einfahrt zum WP über die geplanten Tätigkeiten zu informieren.

I.5.6.5 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen WP Großkrut-Altlichtenwarth II sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum entsprechend der Planung leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die nachstehenden A-bewerteten Schallleistungspegel (LW,A) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden.

WEA		Tages-, Abend und Nachtzeitraum, Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
Bez.	Type	3	4	5	6	7	8	9	10
GKA_II_2	Vestas	95,0	99,2	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9
GKA_II_3									
GKA_II_4									
GKA_II_5									
GKA_II_7									

In den Nachtstunden sind die folgenden projektgemäßen Emissionen einzuhalten bzw. dürfen nachstehende LW,A - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden.

WEA		Nachtzeitraum, Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], schallreduzierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
Bez.	Type	3	4	5	6	7	8	9	10
GKA_II_2	Vestas V172/7.2 MW	95,0	99,2	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9
GKA_II_3		95,0	99,2	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9
GKA_II_4		95,0	99,2	104,6	103,9	106,4	106,9	106,9	106,9
GKA_II_5		95,0	99,2	104,6	103,9	106,4	106,9	106,9	106,9
GKA_II_7		95,0	99,2	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9

I.5.6.6 Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks Großkrut-Altlichtenwarth II – und in der Folge auf Anforderung der Behörde – sind die Geräuschemissionen von zwei WEA (davon jedenfalls eine Anlage mit Schallreduktionen) in den relevanten Betriebsmodi zu ermitteln.

Die Messungen sind gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01.06 2019), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb sowie den beantragten schallreduzierten Betriebsweisen durchzuführen.

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks unter Berücksichtigung der messtechnisch ermittelten Emissionen inklusive des Spektrums an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Sollten die beantragten Emissionen überschritten werden oder eine relevante Abweichung vom berücksichtigten Emissionsspektrum ermittelt werden, so sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb der Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.5.7 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.5.7.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.7.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.7.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar: https://www.austrocontrol.at > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.5.7.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.7.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.7.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde, bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.5.7.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.7.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.7.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.7.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Gefahrenfeuer 600mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Hindernisfeuer 150mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.5.7.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.7.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.7.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.7.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.7.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.7.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.7.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischem Dämmerungsschalter zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.7.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Mittelleistungsfeuer 600mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.7.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.5.7.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.7.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.7.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist rückwärtig umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.7.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.5.7.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS:	RAL 9010
ROT:	RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.7.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internati-

onale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung von Kränen

I.5.7.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Mittelleistungsfeuer 600mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.7.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung von Kränen:

I.5.7.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.7.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.5.8 Maschinenbautechnik

I.5.8.1 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probebetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.8.2 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die

Typenprüfungen, Auflagen aus EG Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.8.3 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.8.4 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.8.5 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.8.6 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.5.8.7 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.8.8 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.8.9 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.8.10 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig

wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.8.11 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.8.12 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.8.13 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.8.14 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.5.8.15 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

<u>Hinweise</u>

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

H8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Ver-

ordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.5.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.5.9.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.5.9.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.9.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der

Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).

- Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).

- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

- Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.9.4 Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeveränderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.9.5 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.10 Schattenwurf/Eisabfall

I.5.10.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.10.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.10.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.

Am Immissionspunkt „ALWA_1“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

I.5.10.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.10.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

I.5.11 Verkehrstechnik

I.5.11.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.

I.5.11.2 Die Anbindungen an die L20 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der nördlichen und südlichen Windparkanbindung an die L20 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich (nördliche Zufahrt) bzw. 100 m nordöstlich bis 200 m südwestlich (südliche Zufahrt) der beiden Anbindungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

I.5.11.3 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

I.5.11.4 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.6 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.6.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2028

begonnen wird.

I.6.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2029

bestimmt.

I.6.3 Bewilligungsdauer - Rodungen

I.6.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodung ist bis spätestens

31. Dezember 2029

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2029

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.6.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten

durchzuführen.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.7 Vorhabensbeschreibung

I.7.1 Kenndaten des Vorhabens

Projektname:	Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II
Konsenwerberinnen:	EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH

	ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Anzahl der WEA:	5
Anlagentype:	Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m
Gesamtleistung:	36 MW
Standortgemeinden:	Großkrut
	Altlichtenwarth
	Hauskrichen
	Neusiedl an der Zaya
	Poysdorf

Das Vorhaben befindet sich in den Bezirken Mistelbach und Gänserndorf.

I.7.2 Allgemeines zum Vorhaben

Die Konsenswerberinnen beabsichtigen in den Gemeinden Großkrut und Altlichtenwarth den Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II (GKA II) zu errichten.

Folgende Windenergieanlagen (WEA) sind dabei geplant:

- 5 WEA der Type Vestas V172-7.2 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m.

In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II eine Engpassleistung von 36 MW.

Das Vorhaben überschreitet somit den Schwellenwert von 30 MW gemäß Z 6 des Anhang 1 des UVP-G 2000. Es besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Jeweils zwei bzw. drei WEA werden über Mittelspannungserdkabelsysteme elektrotechnisch miteinander verbunden. Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels drei 30 kV Erdkabelsystemen hin zum definierten Übergabepunkt – die Sammelschiene des Umspannwerkes (UW) Neusiedl/Zaya (Grundstück 1289/4, KG 6117 Neusiedl an der Zaya).

Teil des Vorhabens sind:

- Die Errichtung sowie der Betrieb der gegenständlichen WEA;
- Die Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den Windenergieanlagen (WEA) sowie zum Umspannwerk;
- Die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- Die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (zB Logistikflächen, Baucontainer, etc.);
- Die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- Die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- Die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerbern in das Vorhaben mitaufgenommen.

I.7.3 Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen Windenergieanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten des bestehenden Windparks GKA ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 96.000 MWh/Jahr (ca. 19.200 MWh pro Anlage) zu rechnen.

I.7.4 Lage des Vorhabens

Das Windparkplanungsgelände liegt im Weinviertel in Niederösterreich zwischen Wien und Bratislava in den Gemeinden Großkrut (KG Großkrut, Harrersdorf, Althöf-

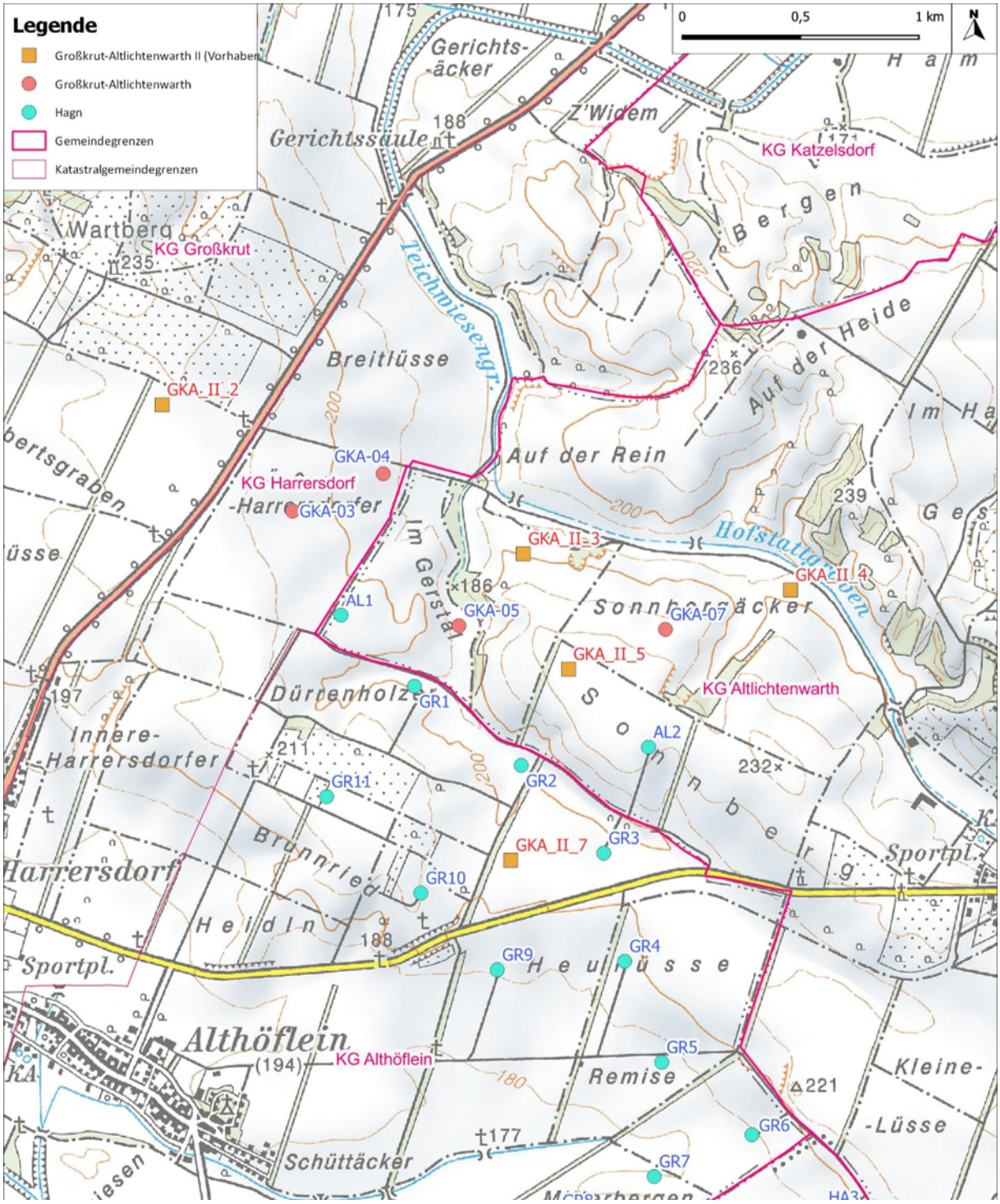
lein) und Altlichtenwarth (KG Altlichtenwarth), Bezirk Mistelbach. Das Vorhabensgebiet befindet sich im Agrarland mit den Flurnamen „Herbertsgraben“ und „Sonnbergäcker“, zwischen den Orten Großkrut und Altlichtenwarth.

Teile der externen Netzableitung verlaufen zudem in den Gemeinden Hauskirchen (KG Hauskirchen) sowie Neusiedl/Zaya (KG St. Ulrich, Neusiedl an der Zaya). Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten befindet sich in den Gemeinden Großkrut, Altlichtenwarth sowie Poysdorf.

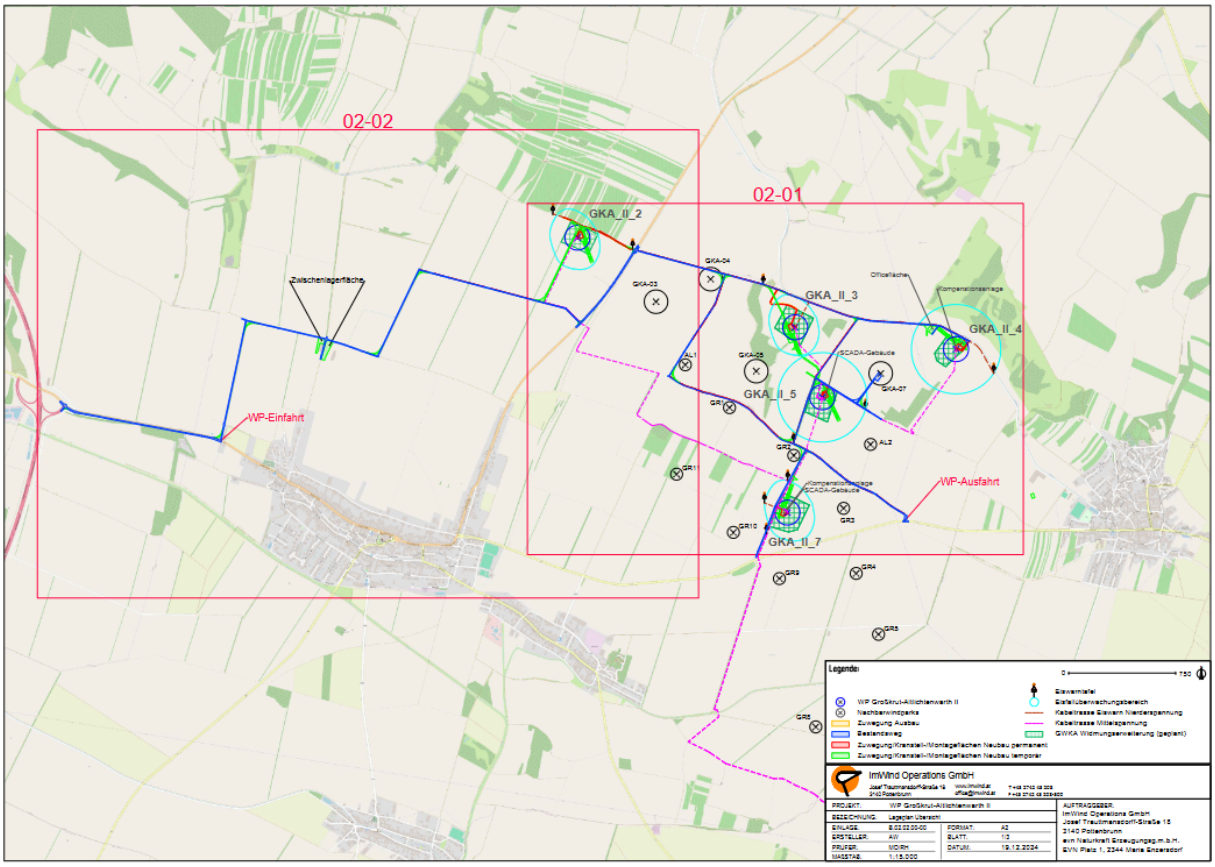
Das gesamte Vorhaben liegt somit in folgenden Standortgemeinden:

- Großkrut
- Altlichtenwarth
- Hauskirchen
- Neusiedl an der Zaya
- Poysdorf

I.7.5 Lageplan (Übersicht)



I.7.6 Lageplan (Details)



I.7.7 Koordinaten der WEA-Standorte

WEA	Type	Leistung	Rotor-durch-messer	Naben-höhe*	Gesamt-höhe**	Fußpunkt-höhe***	Gesamt-höhe	GK-East-(gerundet) EPSG:-31256		WGS84-(geographisch)-EPSG:-4326	
		[MW]	[m]	[m]	[m]	[müA]	[müA]	X-(Ost)	Y-(Nord)	N	E
GKA_II_2	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	213,4	474,4	30·193	391·763	48°·39'·47.49''	16°·44'·31.10''
GKA_II_3	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	199,3	460,3	31·719	391·134	48°·39'·26.86''	16°·45'·45.50''
GKA_II_4	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	195,0	456,0	32·848	390·981	48°·39'·21.70''	16°·46'·40.63''
GKA_II_5	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	224,4	485,4	31·910	390·643	48°·39'·10.93''	16°·45'·54.70''
GKA_II_7	V172-7.2MW	7,2	172	175	261	202,9	463,9	31·666	389·835	48°·38'·44.82''	16°·45'·42.56''
	Summe	36									

* Nabenhöhe laut Herstellerangabe (beinhaltet Fundamenthöhe über Geländeoberkante)

** Anlagengesamthöhe inklusive etwaig herausgezogenem Fundament

*** Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE Dokumenten kommen. Die hier angegebenen Höhen entstammen dem Digitalen Geländemodell

I.7.8 Technische Beschreibung der Windenergieanlagen

WEA Kenndaten:

- Nennleistung: 7.200 kW
- Rotordurchmesser: 172 m

- Nabenhöhe : 175 m
- Gesamthöhe: 261 m

Rotor:

- Rotorfläche: 23.235 m²
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s
- Abschaltwindgeschwindigkeit: 25 m/s
- Nenndrehzahl: ca. 12,1 U/min
- Rotorblattmaterial: Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und metallische Ableitstreifen
- Pitchsystem: Hydraulik

Getriebe:

- mehrstufiges Planetengetriebe

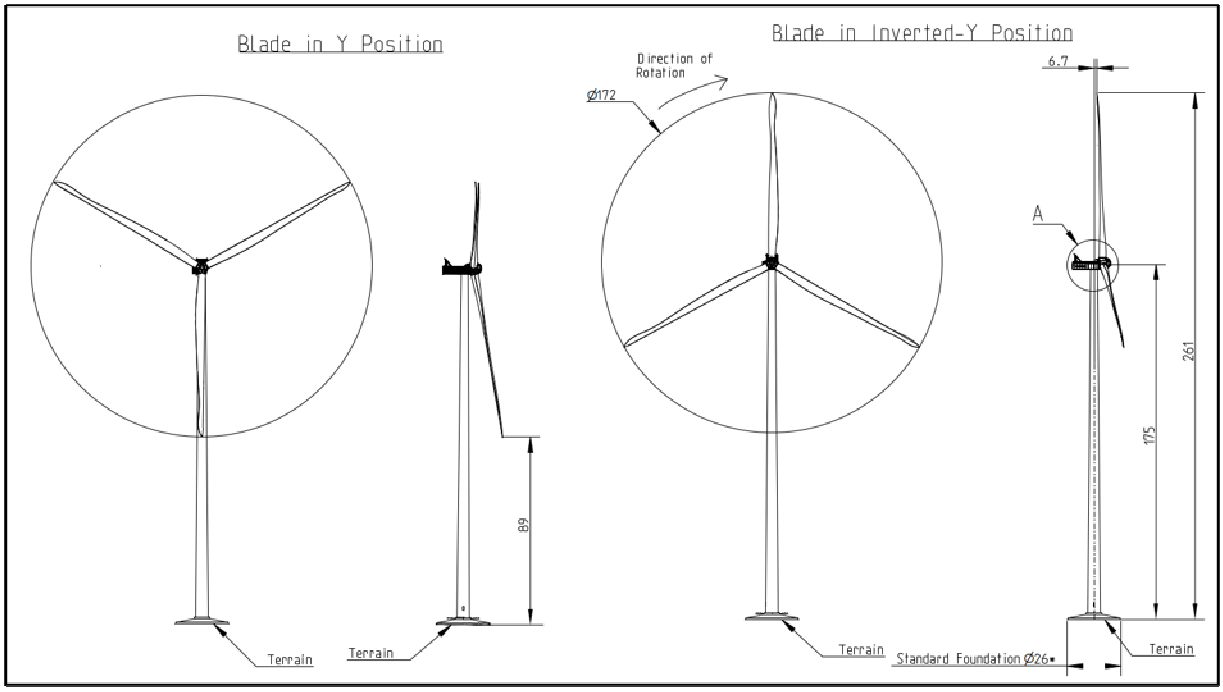
Elektrische Komponenten:

- Generator: Permanentmagnet-Synchrongenerator
- Umrichter: Vollumrichter
- Transformator: Ester-Trafo im Maschinenhaus
- MS-Schaltanlage: SF-6 isoliert, im Turmfuß

Turm:

- Bauform: Hybridturm (CST)
- Fundament: Stahlbetonfundament, ca. 3 m überhöht
- Windklasse: DIBt S
- Eingebauter Servicelift: Power Climber SHERPA-SD4

I.7.9 Ansicht der Vestas V172-7.2 MW NH 175 m



I.7.10 Vorhabensabgrenzung

I.7.10.1 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

Für das gegenständige Vorhaben gibt es eine elektrotechnische Vorhabensgrenze.

Der Netzanschluss erfolgt im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya in der gleichnamigen KG, welches sich zum Zeitpunkt der Einreichung auf dem Grundstück 1289/4 befindet. Die Übergabepunkte an die Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ), sprich die Eigentums- und elektrischen Vorhabensgrenzen sind mit den windparkseitigen Sammelschienen im UW definiert.

I.7.10.2 Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die westliche Vorhabensgrenze ist ein Kurvenausbau bei der Autobahnabfahrt Großkrut in der Stadtgemeinde Poysdorf auf den GSt. 1038, 1036, 1023 und 1024 (KG Passauerhof).

Die südöstliche Vorhabensgrenze ist die Windparkausfahrt auf GSt. 1944 (KG Althöflein) und 5216 (KG Altlichtenwarth). An diesen Punkten münden die Zuwegungen auf übergeordnete öffentliche Straßen. Sämtliche übergeordnete Straßen vor und nach den Vorhabensgrenzen sind nicht Teil des Vorhabens.

I.7.10.3 Benachbarte Windparks

Das gegenständliche Vorhaben steht in räumlichem Bezug zu mehreren Bestandswindparks. Nachfolgend sind alle Bestandswindparks und Anlagen, die bereits genehmigt sind, oder sich im Genehmigungsprozess befinden in einem Radius von 5 km angeführt.:

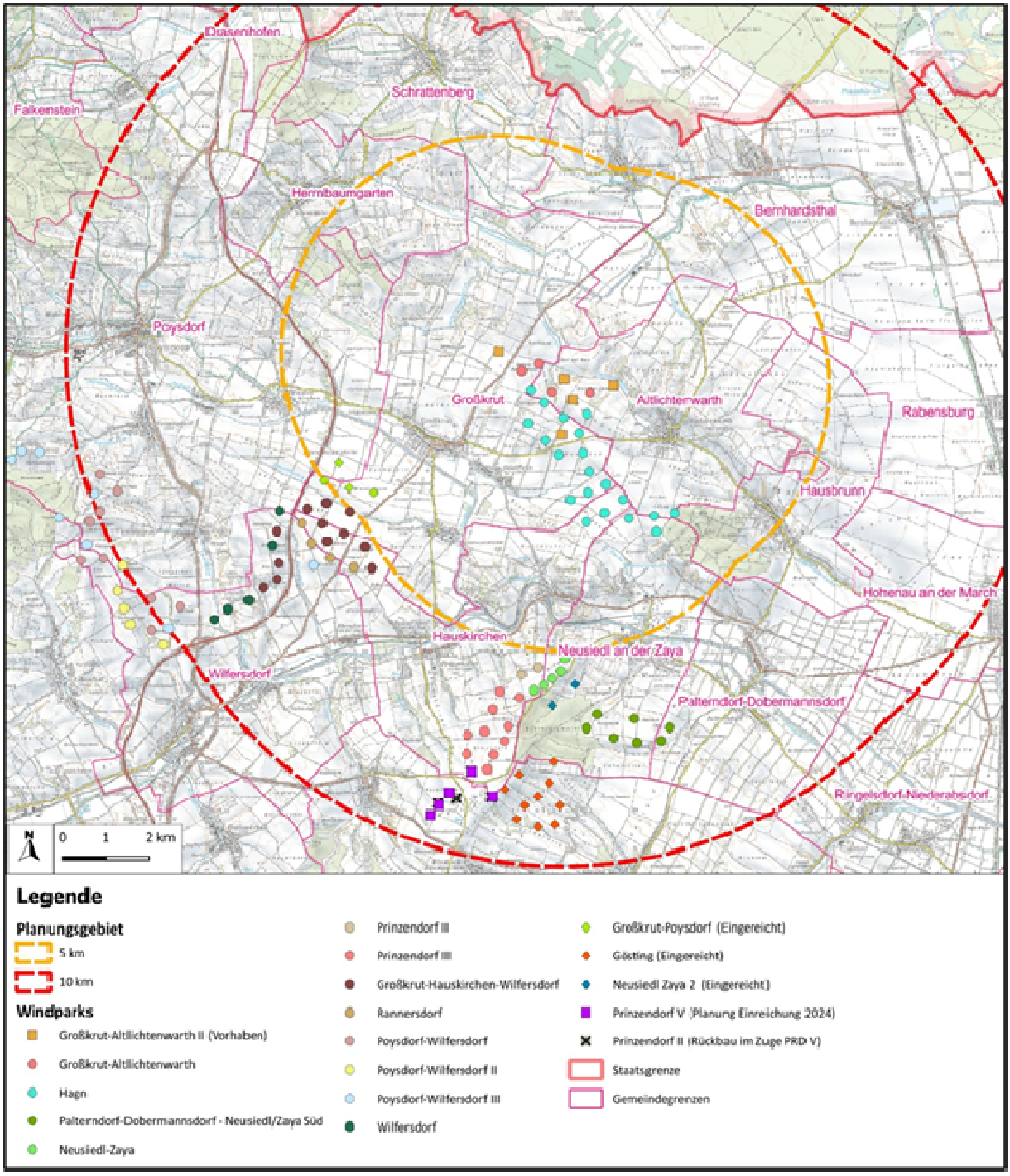
- Windpark Großkrut-Altlichtenwarth, 4 x V162 NH 169m, insgesamt 24,8 MW (Bestand)
- Windpark Hagn, 20 x E-82 NH 108m, insgesamt 46 MW (Bestand)
- Windpark Großkrut-Poysdorf, 4 x V162-7.2 NH 169m, insgesamt 28,8 MW (in Genehmigung)
- Windpark Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf, 12 x 3,2M114 NH 143m, insgesamt 38,4 MW (Bestand)

In einem weiteren Umkreis (10 km) um den geplanten Windpark befinden sich folgende Anlagen:

- Windpark Poysdorf-Wilfersdorf (Bestand)
- Windpark Poysdorf-Wilfersdorf II (Bestand)
- Windpark Poysdorf-Wilfersdorf III (Bestand)
- Windpark Rannersdorf (Bestand)
- Windpark Wilfersdorf (Bestand)
- Windpark Neusiedl-Zaya (Bestand)
- Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd (Bestand)
- Windpark Prinzendorf II (Bestand, 4x Rückbau geplant bei Bau von Prinzendorf V)
- Windpark Prinzendorf III (Bestand)
- Windpark Neusiedl Zaya 2 (in Genehmigung)

- Windpark Gösting (in Genehmigung)
- Windpark Prinzendorf V (Einreichung geplant)

I.7.10.4 Lageplan benachbarter Windparks (Umkreis 5 bzw 10 km)



I.7.11 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke für Windpark, Kabeltrassen, Eiswarnleuchten, inklusive Kabel und Zuwegungen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

I.7.11.1 Verzeichnis Grundstücke WEA-Standorte

Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II - Anlagenstandorte direkt von den Anlagen bzw. deren Überstreifung betroffene Grundstücke					
in gelb hinterlegt: Fundament					
Anlage	**KG**	**KG Nummer**	**Gemeinde**	**Bezirk**	**Gst.- Nummer**
GKA_II_2	Großkrut	15111	Großkrut	Mistelbach	6862
		15111			6887
		15111			6888
GKA_II_3	Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	Mistelbach	819/12
GKA_II_4	Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	Mistelbach	5321
		15102			5323
		15102			5324
GKA_II_5	Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	Mistelbach	5260
		15102			5261
		15102			5262
		15102			5263
		15102			5264
		15102			5265
GKA_II_7	Althöflein	15101	Großkrut	Mistelbach	1930
		15101			1932

I.7.11.2 Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse

Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II - Kabeltrasse direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke				
KG	**KG Nummer**	**Gemeinde**	**Bezirk**	**Gst.- Nummer**
Hauskirchen	06111	Hauskirchen	Gänserndorf	1795
	06111			1805
	06111			1806
	06111			1807
	06111			1808
	06111			1809
	06111			1810
	06111			1811
	06111			1812
	06111			1813

	06111			1814
	06111			1815
	06111			1816
	06111			1817
Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya		1196/3
	06117			4154/1
	06117			4159
	06117			4160/2
	06117			4209/4
	06117			4233
	06117			4257
	06117			4258
	06117			4259
	06117			4260
	06117			4278
Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf	4280
	06117			4304
	06117			4861
	06117			705/3
	06117			776/3
	06117			862/3
	06117			862/2
	06117			875
	06117			877
	06117			879
	06117			976
	06117			988/1
St. Ulrich	06126			1063
	06126			1087
	06126			1088
	06126			1111
	06126			1135
	06126			1136
	06126			1137
	06126			1138
Althöflein	15101	Althöflein	Mistelbach	1826
	15101			1827
	15101			1853
	15101			1858
	15101			1859
	15101			1930
	15101			1931
	15101			1932
	15101			1944
	15101			1952
	15101			1953

	15101			1954
	15101			1955
	15101			1993
	15101			1994
	15101			2004
	15101			2017
	15101			2018
	15101			2019
	15101			2036
	15101			2042
	15101			2063
Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth		5217
	15102			5219
	15102			5260
	15102			5261
	15102			5262
	15102			5263
	15102			5264
	15102			5299
Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	Mistelbach	5308
	15102			5321
	15102			5323
	15102			5324
	15102			5325
	15102			819/12
Großkrut	15111	Großkrut		6670/1
	15111			6678
	15111			6680
	15111			6681
	15111			6682
	15111			6683
	15111			6684
	15111			6888
Harrersdorf	15113			1124/1
	15113			1124/2
	15113			1125
	15113			1126
	15113			1127
	15113			1153

I.7.11.3 Verzeichnis Grundstücke Eiswarntafeln

Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II - Kabeltrasse Eiswarntafel
direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke

KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Althöflein	15101	Großkrut	Mistelbach	1853
	15101			1855
	15101			1858
	15101			1930
	15101			1932
Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth		5219
	15102			5260
	15102			5261
	15102			5262
	15102			5263
	15102			5264
	15102			5265
	15102			5266
	15102			5295
	15102			5308
	15102			5323
	15102			819/12
Großkrut	15111	Großkrut		6862
	15111			6888

I.7.11.4 Verzeichnis Grundstücke Zuwegung

Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II - Zuwegung				
von der Zuwegung betroffene Grundstücke				
KG	**KG Nummer**	**Gemeinde**	**Bezirk**	**Gst.- Nummer**
Althöflein	15101	Großkrut	Mistelbach	1853
	15101			1932
Althöflein	15101	Großkrut	Mistelbach	1826
	15101			1930
	15101			1943
	15101			1944
	15101			1858
	15101			1931
	15101			1855
	15101			1851
	15101			1852
Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth		5261
	15102			5318
	15102			5320
	15102			5321
	15102			5274
	15102			5266

	15102			5260
	15102			5217
	15102			5259
	15102			5301
	15102			5302
	15102			5279
	15102			5267
	15102			5293
	15102			5295
	15102			683/1
	15102			678/1
	15102			5306
	15102			5307
	15102			5314/2
	15102			5315
	15102			5308
	15102			5314/1
	15102			5323
	15102			5258
	15102			5299
	15102			679
	15102			5303
	15102			5304
	15102			5277
	15102			5268
	15102			5305
	15102			5317
	15102			5319
	15102			5322
	15102			5216
	15102			5257
	15102			5324
	15102			4650
	15102			4652/1
	15102			678/2
Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	Mistelbach	819/12
	15102			5309
	15102			5316
	15102			5262
	15102			5219
Großkrut	15111	Großkrut		6887
	15111			6889
	15111			6890
	15111			6709/2
	15111			6684
	15111			6646

	15111			6637
Großkrut	15111	Großkrut		3892
	15111			3890
	15111			6752
	15111			6896
	15111			3891
	15111			6633
	15111			6649
	15111			6652
	15111			6862
	15111			6669
	15111			6898
	15111			6888
	15111			6709*1
	15111			6708
	15111			6744
	15111			6650
	15111			6668
	15111			1426
	15111			6751
	15111			1422/1
	15111			6897
	15111			6670/1
	15111			6769
	15111			6745
	15111			6710
Harrersdorf	15113			1155
	15113			1151
	15113			1150
	15113			1149
	15113			1152
	15113			1154
	15113			1153
	15113			1127
Passauerhof	15122	Poysdorf		1021
	15122			1026/1
	15122			1024
	15122			1023
	15122			985/3
Passauerhof	15122	Poysdorf	Mistelbach	1036
	15122			1038
	15122			741
Passauerhof	15122	Poysdorf		1025
	15122			728/4
	15122			1026/2
	15122			1026/3

I.7.12 Rodungen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind temporäre Rodungen im Ausmaß von ca. 1845 m² und permanente Rodungen im Ausmaß von ca. 84 m² für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung erforderlich.

I.7.12.1 Verzeichnis Grundstücke Rodungen

Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II								
B.04.02.00 Rodungsverzeichnis inklusive Grundbuchauszüge								
von Rodungen betroffene Grundstücke								
Rodungsanrainer bis 40m Umkreis (direkt anschließende Waldgrundstücke) - grün hinterlegt								
Nr	**Typ**	**Fläche ca. [m²]**	**Notwendig für**	**KG**	**KG Nummer**	**Gemeinde**	**Gst.-Nummer**	**Einlage-zahl**
RF01	permanent	62	Zuwegung	Althöflein	15101	Großkrut	1930	1131
RF02	formal permanent	10	Spül-bohrung	Althöflein	15101	Großkrut	1930	1131
RF03	temporär	514	Zuwegung	Althöflein	15101	Großkrut	1930	1131
RF04	temporär	110	Zuwegung	Althöflein	15101	Großkrut	1930	1131
RF05	temporär	18	Kranstell-fläche	Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	819/12	2622
	temporär	10	Kranstell-fläche	Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	678/2	141
	temporär	4	Kranstell-fläche	Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	678/1	1337
RF06	temporär	22	Zuwegung	Großkrut	15111	Großkrut	6886	3273
RF07	formal permanent	5	Spül-bohrung	Harrersdorf	15113	Großkrut	1125	739
RF08	temporär	429	Zuwegung	Großkrut	15111	Großkrut	6709/2	3273
RF09	temporär	402	Zuwegung	Großkrut	15111	Großkrut	6649	3273
RF10	temporär	336	Zuwegung	Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	5265	3728
RF11	formal permanent	7	Spül-bohrung	St. Ulrich	06126	St. Ulrich	1138	794
RF 11	Anrainer	-	-	St. Ulrich	6126	St. Ulrich	1189	794
RF08	Anrainer	-	-	Großkrut	15102	Großkrut	6863/2	3273

I.7.13 Querungen

Im gegenständlichen Vorhaben kommt es im Zuge der Kabeltrassen-Verlegung zu Querungen von Einbauten sowie Gewässern. In den folgenden Unterkapiteln werden die Querungen kurz beschrieben.

I.7.13.1 Straßenquerungen

Für die Verlegung der Kabeltrassen notwendige Querungen von Asphaltstraßen erfolgen im Spülbohrverfahren. Die betroffenen Straßen sind:

- Landesstraße B47 – km 10,6
- Landesstraße B48 – km 10,4
- Landesstraße L20 – km 40,45

Der Verkehr auf diesen Straßen als auch die Straßen selbst werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

I.7.13.2 Querungen von Bestandseinbauten

Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung von betroffenen Einbauten nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert.

Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

I.7.13.3 Gewässerquerungen

Prinzipiell erfolgen Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren, sollte der Graben jedoch währen der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Kabelpflug im Trockenen erfolgen. In diesem Fall wird der ursprüngliche Zustand des trockengefallenen Gerinnes nach dem Einpflügen der Kabel wiederhergestellt. Folgende Abbildung zeigt eine schematische Darstellung einer Spülbohrung. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungverordnung für Gewässerquerungen.

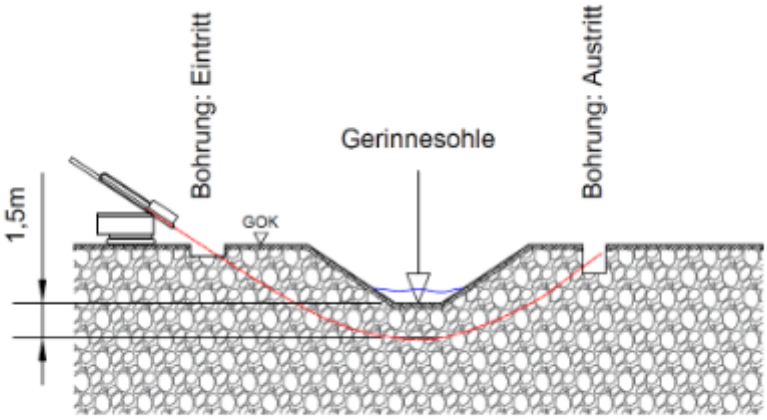


Abbildung 4: Schematische Darstellung Spülbohrung

Notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw bestehenden Wasserrechten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen, Wassergenossenschaften bzw den zuständigen Gemeinden abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen bzw bestehenden Wasserrechten werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit des Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt bzw bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.

I.7.13.4 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungen

Windpark Großkrut Altlichenwarth II — **C.01.01.00 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungen**

Einbautenverzeichnis

Vorhaben	Einbautenträger	Kontakt	Einbautenart	Betroffen durch	Ausführung	Laufende Nr Ersterstellung
GKAII	Asfinag	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Austro Tower, Schnirchgasse 17 1030 Wien Tel.: +43 (0)50 108-10000	A5 Nord-/Weinviertelautbahn	Zuwegungsausbau	Temporär	1
GKAII	Landesstraßenverwaltung	Land Niederösterreich Abteilung Landesstraßenbau und- verwaltung Landhausplatz 1, Haus 17 3109 St. Pölten Tel.: +43 (0) 2742 9005-60411 E-Mail: post.st4@noel.gv.at	Bundesstraße B47	Zuwegungsausbau	Temporär	2
GKAII	APG	Austrian Power Grid AG Wagramer Straße 19 1220 Wien Tel.: +43 (0) 50320-161	220 kV Hochspannungsleitung	Zuwegungsausbau	Temporär	3
GKAII	ImWind/EVN/WKS	ImWind Erneuerbare Energie GmbH Josef Trauttmansdorff-Straße 18 3140 Pottenbrunn Tel.: +43 (0) 2742 43208 E-Mail: office@imwind.at --- EVN Naturkraft EVN-Platz 1 2344 Maria Enzersdorf Tel.: +43 (0) 50108-10000 --- Windkraft Simonsfeld Energiewandelplatz 1 2115 Ernstbrunn Tel.: +43 2576 3324	MS Kabeltrasse GKA	Zuwegungsausbau	Temporär	4
GKAII	ImWind/EVN/WKS	ImWind Erneuerbare Energie GmbH Josef Trauttmansdorff-Straße 18 3140 Pottenbrunn Tel.: +43 (0) 2742 43208 E-Mail: office@imwind.at --- EVN Naturkraft EVN-Platz 1 2344 Maria Enzersdorf Tel.: +43 (0) 50108-10000 --- Windkraft Simonsfeld Energiewandelplatz 1 2115 Ernstbrunn Tel.: +43 2576 3324	MS Kabeltrasse GKA	Zuwegungsausbau	Temporär	5

I.7.14 Flächen- und Raumbedarf

Insgesamt werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen (über Bestandswege hinausgehend) im Ausmaß von ca. 1,69 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Dies beinhaltet Fundamentflächen, permanente Kranstellflächen, Stichzuwegungen zu den WEA (Neubau) und Wegeausbau. Temporär werden ca. 5,78 ha Flächen beansprucht, die nach der Bauphase rückgebaut werden.

I.7.15 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase

Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen samt Fundament abgetragen werden. Ein Weiterbetrieb nach 25 Jahre erfolgt erst nach eingehender Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durch eine hierzu befugte sachkundige Person. Die Darlegung der Einhaltung der Auslegungsgrenzen zur Lebensdauer erfolgt durch ein unabhängiges Gutachten. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

Während der Betriebsphase entsteht ein geringer Transportbedarf für Wartungsarbeiten. Planmäßig ist dies eine PKW-Fahrt pro Jahr und Anlage, bei Störungseinsätzen kann sich diese Zahl erhöhen. Zusätzlich kann es auch zu einigen wenigen LKW-Fahrten pro Jahr kommen, beispielsweise aufgrund von Schneeräumung oder Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten.

Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- Rückbau des Fundaments
- Rückbau aller Stellflächen

• Rückbau der nicht mehr benötigten Wege (Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen)

• Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)

In Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundaments, der Wege und der Kranstellflächen. Eine Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik durchgeführt.

Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen verwertet bzw. entsorgt. Der Abtransport der einzelnen Anlagenteile erfolgt per LKW. Aus heutiger Sicht können die elektrotechnischen Anlagenteile (z.B. Transformatoren, Generatoren) in ihre Einzelbestandteile zerlegt und zu einem Großteil wiederverwendet werden. Die Turmkonstruktion besteht im unteren Teil aus Beton und im oberen Teil aus Stahl. Ein Zerkleinern der Stahlsektionen und eine entsprechende Verwertung als Altmetall sind daher möglich und angedacht.

Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Kohlenstofffasern und massiven Metallspitzen. Die Rotorblätter werden aus heutiger Sicht geschreddert und - falls möglich – einem Recycling-Prozess z.B. in der Zementindustrie als glasfaserverstärkter Beton zugeführt. Auch eine thermische Verwertung ist möglich. Alternativ ist auch eine Deponierung der Glasfasern auf einer entsprechend dafür vorgesehenen Deponie möglich.

Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) soweit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach

Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfähle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass die rückgebauten Flächen dem Gelände soweit angeglichen werden, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

Grundsätzlich wird bei der Gestaltung des Vorhabens darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, dann gilt der Grundsatz, die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, um einen möglichst hohen Verwertungsgrad zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl Nr 82/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 50/2025

Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) BGBl. I Nr. 91/2025

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 27/2024, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c, § 38 und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 80/2026, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 2/2026, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2026, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 38/2026, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt und Verfahrensverlauf

Die EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 09. Jänner 2025, ergänzt mit Eingabe vom 22. Oktober 2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000) gestellt.

Mit Edikt vom 03. November 2025 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 03. November 2025 bis einschließlich 17. Dezember 2025 in den Standortgemeinden Großkrut und Altlichtenwarth (Standorte der WEA und Zuwegung) sowie Hauskirchen, Neusiedl/Zaya und Poysdorf (windparkexterne Verkabelung bzw. Wege), sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

Während der Auflage langten Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft (01.12.2025, 17.12.2025), der Austrian Power Grid (05.12.2025), sowie von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung (16.12.2025) ein.

Aufgrund der eingeholten Gutachten wurde von der UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang erstellt.

Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung fachlich festgestellt.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) (Umweltbundesamt GmbH) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP G 2000 mit Edikt vom 23.04.2026 die Kundmachung im Internet.

Mit persönlicher Verständigung vom 04.05.2026 sowie Anschlag in den Standortgemeinden wurde die Verhandlung für den 17.06.2026 anberaumt.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs 2 UVP G 2000 Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens 05.06.2026 bei der Behörde einlangend schriftlich bei der Behörde einzubringen sind.

Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP G 2000 wurde in der Verhandlungsverständigung die mündliche Verhandlung auf den Fachbereich Biologische Vielfalt, zu der Einwendungen erhoben wurden, eingeschränkt.

Im Zuge des Parteiengehörs bzw der Konkretisierung des Verfahrens langten die Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 28.04.2026 und 03.06.2026, sowie jene von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 30.04.2026 und 03.06.2026 ein.

Am 17.06.2026 wurde am Sitz der Behörde die mündliche Verhandlung durchgeführt.

Aufgrund des Verhandlungsergebnisses ging die Behörde von einer Entscheidungsreife des Verfahrens aus und wurde gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP G 2000 das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Folgende Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung während der Auflagefrist Stellungnahmen abgegeben:

2.1.1 Stellungnahme NÖ Umweltanwaltschaft vom 01.12.2025

[…]

die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt Bezug auf die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages der EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH zu oben genannten Vorhaben und nimmt wie folgt fristgerecht Stellung:

1. Projekt:

Die Konsenswerberinnen beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 5 Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet von Großkrut und Altlichtenwarth.

Der geplante Windpark stellt eine Erweiterung der Windparks Hagen und Großkrut-

Altlichtenwarth I, der Standort ist somit bereits vorbelastet.

2. UVE-Fachbeitrag: Tiere, Pflanzen Lebensräume:

Das Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ ist ca. 2.500m entfernt, wodurch eine erhöhte Raumnutzung von Greifvögeln vor allem im nordöstlichen Planungsgebiet gegeben ist und es zu einer hohen Eingriffserheblichkeit für die Arten Rotmilan, Kaiseradler und Seeadler kommt. Es werden daher entsprechende Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen projektiert. So ist die Neuanlage von 25ha Brachen geplant, das Zielgebiet für die Ausgleichsflächen wurde bereits definiert, um die Resterheblichkeit auf ein geringes Maß zu senken.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft sind die vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen schlüssig und nachvollziehbar und werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage und Kenntnis der Fachgutachten abgegeben werden.

[…]

2.1.2 Stellungnahme Austrian Power Grid AG (APG) vom 05.12.20025

[…]

Seitens APG besteht kein Einwand gegen das Bauvorhaben, wenn die nachstehenden Forderungen vom Bauwerber erfüllt werden:

1. Durch das Bauvorhaben sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE EN 50341, OVE EN 50110, einzuhalten.

2. Durch die Windkraftanlage erforderliche Änderungen an der Leitungsanlage bedürfen der Zustimmung der APG.

3. Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Windpark sind vom Projektwerber zu tragen.

4. Der Projektwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitungen der APG in der Regel ständig unter Spannung stehen, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß OVE EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Projektwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitungen entstehen, aufmerksam zu machen. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei APG erhältliche „Sicherheitsrevers für Arbeiten an und in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ der APG bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitungen verpflichtend zu berücksichtigen.

5. Der APG ist durch den Projektwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von der APG sicherheitstechnisch unterwiesen wird. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die APG zum Zwecke der sicherheitstechnischen Unterweisung und Abstimmung eventuell erforderlicher Maßnahmen zu verständigen. Als An-

sprechpartner steht Herr Stefan Tabernig unter 0664/ 5482560 stefan.tabernig@apg.at zur Verfügung.

6. Wird während der Bauphase die Abschaltung der Leitung der APG erforderlich, so ist dies bei APG rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens APG erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die

Abschaltdauer richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten von APG. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten vom Projektwerber gehen. Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Projektwerber zu tragen.

7. Der Projektwerber hat APG die geplante Errichtung von Einbauten und Objekten rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu geben. Bei konkreten Bauvorhaben (Objekte verschiedenster Art, unterirdische Einbauten wie z.B. Kabel, udgl.) ist eine detaillierte Beurteilung hinsichtlich allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussungen erforderlich. Etwaige Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Beeinflussungen werden von APG gegebenenfalls noch nachgereicht. Sollten die geplanten Kabel (laut übermittelter Unterlagen) den Mindestabstand von 10m zur nächstgelegene Masterdungsanlage (ca. 12m bei Mast 12) der 220kV Leitung nicht unterschreiten, sind keine Schutzmaßnahmen notwendig.

8. Im Falle einer Beeinträchtigung des Telekommunikationsempfangs, PC, Rechner- oder Steuerungsanlagen, oder aufgrund von optischen oder akustischen Beeinträchtigungen verzichtet der Projektwerber darauf, Ansprüche jeglicher Art an APG zu stellen.

[…]

2.1.3 Stellungnahme BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 16.12.2025

[…]

Grundlegendes zum Vorhaben

Das Projektgebiet befindet sich in der Region „March-Thaya Nord“, einem der bedeutendsten Greifvogel-Gebiete Österreichs bzw. Zentraleuropas. Eine Vielzahl an gefährdeten und streng geschützten Arten nutzen das Gebiet als Brut-, Rast- und Durchzugslebensraum (Dvorak 2009; Bierbaumer et al. 2011; Raab et al. 2014; Zuna-Kratky 2022; Schmidt et al. 2023; Teufelbauer et al. 2023; Probst et al. 2024). Eine ähnlich artenreiche und individuenstarke Greifvogel-Fauna findet sich in Österreich sonst nur im Bereich des Nordburgenlands und des Laaer Beckens.

Im Rahmen des Ausbaus der Windkraft wurden in den vergangenen Jahrzehnten in der Region zahlreiche Projekte genehmigt und umgesetzt. Mehreren Verfahren ist bei der Genehmigung eine intensive naturschutzfachliche Diskussion vorausgegangen. Im Rahmen der 2014 verordneten Windkraftzonierung für Niederösterreich (LGBl. 8001/1-0) wurden Teile der Region als Vorbehaltszone des Kleinregionalen Fachkonzepts „March-Thaya-Region: Großkrut Nord, Altlichtenwarth, Palterndorf Südost, Zistersdorf Nordost sowie Mitte und Dürnkrut Ost“ (folgend als „March-Thaya-Nord“ bezeichnet) ausgewiesen (Wichmann & Denner 2013).

Dies war notwendig, da das Gebiet eine Schlüsselrolle für den Vogelschutz erfüllt und hier nur unter bestimmten Bedingungen bzw. nach besonderer Abklärung Windparkprojekte umgesetzt werden können.

BirdLife Österreich hat sich der Vergangenheit in der Region konstruktiv eingebracht mit dem Ziel, für den Vogelschutz tragbare Kompromisse zu erreichen und einen naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen.

Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass mit dem Ausbau der Windkraft immer Lebensraumverluste bzw. –degradierungen einhergehen und es in Folge zu einer Erhöhung des Mortalitätsrisikos sowie Störeffekten für die betroffenen Arten kommt, wobei das Konfliktausmaß vor allem durch die Nutzungsintensität durch windkraftsensible Vogelarten bedingt ist.

Gesamtbelastung der Region

Vor diesem Hintergrund sieht BirdLife Österreich, dass die Region aufgrund der vogelkundlichen Bedeutung sowie der bereits bestehenden Windkraft-Anlagen die Tragfähigkeit eines verträglichen Ausbaus der Windenergienutzung erreicht hat. Das Gebiet weist eine der höchsten Dichten an Windkraftanlagen nicht nur in Österreich,

sondern auch in Mitteleuropa auf, vor allem, wenn man den hohen Anteil an Europaschutzgebiets-Fläche (ESG) berücksichtigt (mehr als 100 km²). Zudem sind auch weitere Projekte eingereicht bzw. in Planung.

In Anbetracht der hohen Nutzungsintensität durch sensible Arten sind durch einen weiteren Ausbau signifikante Verschlechterungen für diese zu erwarten. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens (aber auch weiterer geplanten Vorhaben) betroffenen Flächen eine starke Nutzung durch eine ganze Reihe von Schutzgütern aufweisen. Zudem dürften sich die geplanten Anlagen aufgrund des höheren Rotordurchmessers, der größeren Nabenhöhe und der dadurch bedingten größeren und höher zu liegen kommenden überstrichenen Fläche noch deutlich negativer auf Kaiser- und Seeadler auswirken, als die bisher in der Region verbauten kleineren Anlagen.

Daher sind die Erkenntnisse von Kollisionsmonitorings der Vergangenheit an den kleineren Anlagen – unabhängig von den generellen methodischen Schwächen dieser Untersuchungen – nicht zur Abschätzung von Kollisionsraten im Gebiet geeignet.

Ergebnisse der UVE

Die im UVE-Fachbeitrag: Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Traxler & Plank 2025) dargestellten Ergebnisse zeigen nicht nur eine hohe Anzahl von 19 betroffenen windkraftsensiblen Arten, sondern auch äußerst hohe Nutzungsfrequenzen der Arten sowohl im Prüf- als auch im Planungsraum. Insbesondere sind die bewertungsrelevanten Arten Kaiser- und Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Wiesen- und Kornweihe sowie Raubwürger betroffen.

Die im Rahmen der UVE festgestellten Nutzungsfrequenzen sind durchwegs hoch oder extrem hoch (siehe Tab. VÖ 5 – Tab. VÖ 11 der UVE). Die Nutzungsfrequenz von 3,52 Ind./h an windkraftsensiblen Arten am Punkt PL03 gehört wohl zu den höchsten jemals im Rahmen einer UVE erfassten Werten (siehe S. 122/123). An dem zentral im Projektgebiet liegenden Punkt halten sich lt. UVE im Schnitt an 33 Minuten pro Stunde bewertungsrelevante Arten auf.

Darüber hinaus brüten im Planungsraum die Schutzgüter Kaiseradler, Rot- und Schwarzmilan, Wiesen- und Rohrweihe sowie der Raubwürger. Im Jahr 2023 hat möglichweise auch die Kornweihe dort gebrütet.

Die Vielzahl an Arten und die hohen Nutzungsfrequenzen belegen, dass es sich bei dem Projektgebiet um ein außerordentliches Dichtezentrum für Greifvögel in Mitteleuropa handelt.

Auf Grund des klaren und mit dem allgemeinen Wissensstand übereinstimmenden Ergebnisses der UVE können methodische Abweichungen vom Erhebungsleitfaden von BirdLife Österreich hier vorerst vernachlässigt werden.

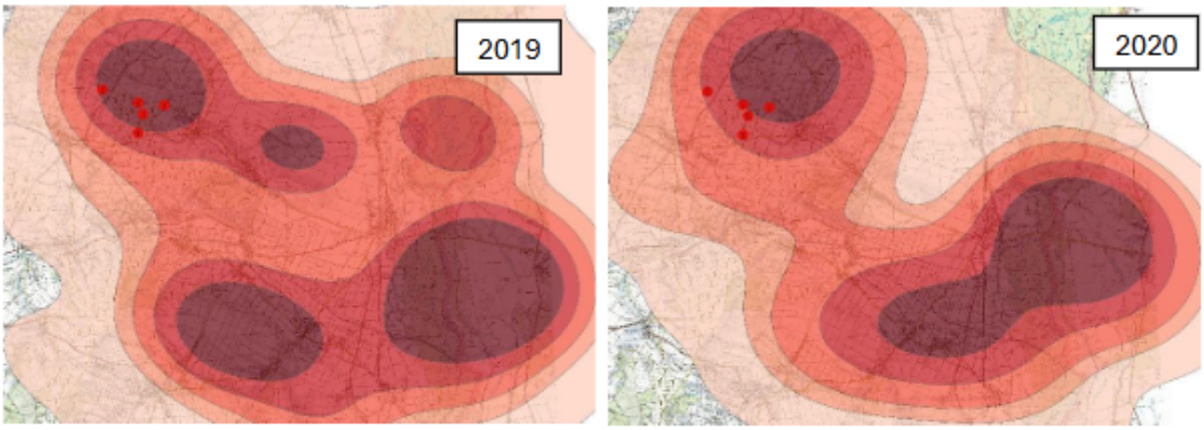
Besonders betroffene Schutzgüter

Folgend wird eine Auswahl an von dem gegenständlichen Projekt besonders betroffenen Schutzgütern behandelt. Weitere Arten wie Wiesen-, Korn- und Rohrweihe aber auch Raubwürger und weitere (siehe Arten der UVE) sind vom weiteren Ausbau ebenso durch

Lebensraumverlust bzw. -degradierung, Erhöhung des Kollisionsrisikos sowie Störeffekten betroffen.

Kaiseradler Aquila heliaca

Der Kaiseradler ist sowohl Nahrungsgast als auch Brutvogel im Prüfraum. Eine starke Nutzung des Gebiets ist hinlänglich bekannt (siehe Raab et al. 2014; Traxler et al. 2015). Spätestens seit dem Jahr 2019 wird das Gebiet auch regelmäßig von Brutvögeln genutzt, wie die Daten eines von BirdLife Österreich besenderten Vogels zeigen (Brutvogel „Jumper“). Der Vogel brütete in den Saisonen 2019 und 2020 im Natura 2000 Gebiet Záhorské Pomoravie (SKCHVU016), dem slowakischen Teil der March-Thaya-Auen, nutzte aber das Gebiet bereits intensiv zur Nahrungssuche (Abbildung 1). Im Jahr 2021 siedelte sich der Vogel dann im Untersuchungsraum am Mühlberg an und baute einen Horst. Der Sender ist aber noch vor der Brutsaison 2021 vom Vogel abgefallen. Neben der Unterstreichung der hohen Bedeutung des Gebiets zeigt dies auch die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden UVP (sowohl mit CZ als auch der SK), da die Tatsache, dass Schutzgüter aus den angrenzenden Europaschutzgebieten betroffen sind, somit zweifellos evident ist.



(Abbildung 1: Raumnutzung des territorialen Kaiseradlers „Jumper“ zur Brutzeit 2019 (links) und zur Brutzeit 2020 (rechts). Dargestellt ist eine weighted Autocorrelated Kernel Density Estimation (wAKDE) für die Flugdaten während der Brutzeit. (Details siehe Fleming & Calabrese 2017). Der Brutplatz befand sich in beiden Jahren im Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen auf slowakischer Seite. Je dunkler das Rot, desto höher die Nutzungswahrscheinlichkeit.

Aktuell befindet sich ein besetzter Kaiseradler-Horst in etwa 1.700 m Entfernung zur nächsten geplanten Anlage. Aufgrund der Nähe zu den geplanten Anlagen muss von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ausgegangen werden.

Die überregionale Bedeutung des Gebiets als Nahrungs- und Rastgebiet für den Kaiseradler spiegelt sich auch in der Raumnutzungsanalyse von immaturen Vögeln wider. Dies gilt sowohl auf der Betrachtungsebene von Niederösterreich (Abbildung 2) als auch auf der Ebene von ganz Europa (Abbildung 3). Das Gebiet gehört zu den am stärksten durch den Kaiseradler genutzten Flächen und stellt unzweifelhaft einen Kaiseradler-Hotspot dar. Ebenfalls ersichtlich ist, dass durch die bereits bestehenden Windparks der Lebensraum des Kaiseradlers stark belastet ist.

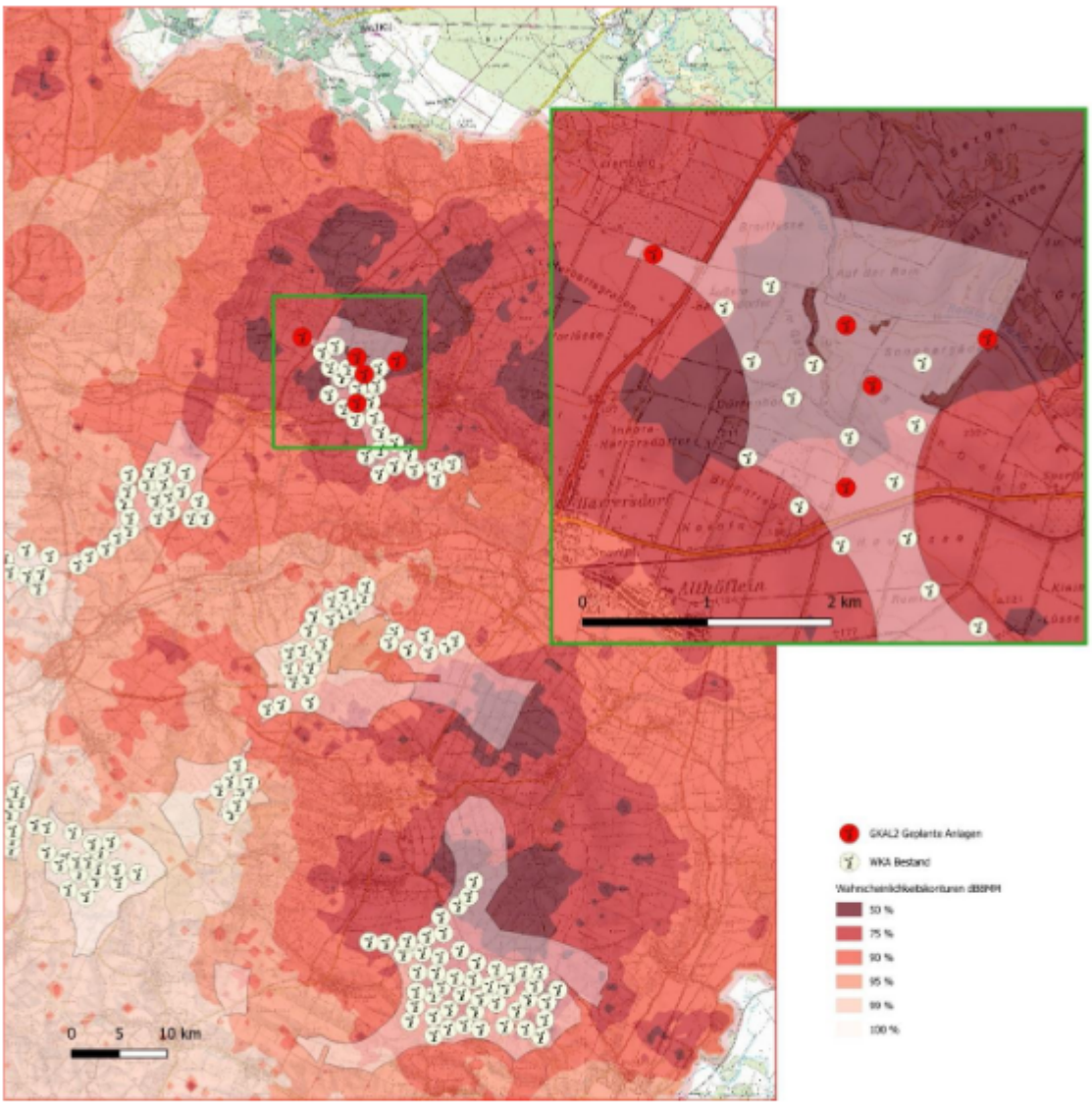


Abbildung 2: Raumnutzung immaturer Kaiseradler, Bezugsraum Niederösterreich. Eigene Daten BirdLife Österreich, Datengrundlage 58 Kaiseradler (rund 3,6 Mio. Datensätze, Zeitraum 2011-2022) während der Lebensphase des Dispersals. „dynamic Brownian bridge movement model" (Kranstauber et al. 2012).

Aktuell stellen Kollisionen mit Windkraftanlagen die häufigste dokumentierte Todesursache für Kaiseradler in Österreich dar (Zeitraum 2016-2023, Schmidt 2024). Räumlich zeigt sich ein klarer Zusammenhang in Hinblick auf Mortalitätswahrscheinlichkeit und Nutzungsintensität der immaturen Kaiseradler. So erfolgten 19 der 23 bekannten Kollisionen in Bereichen mit einer hohen bzw. sehr hohen Nutzungsintensität (75%- bzw. 50%-Wahrscheinlichkeitskontur).

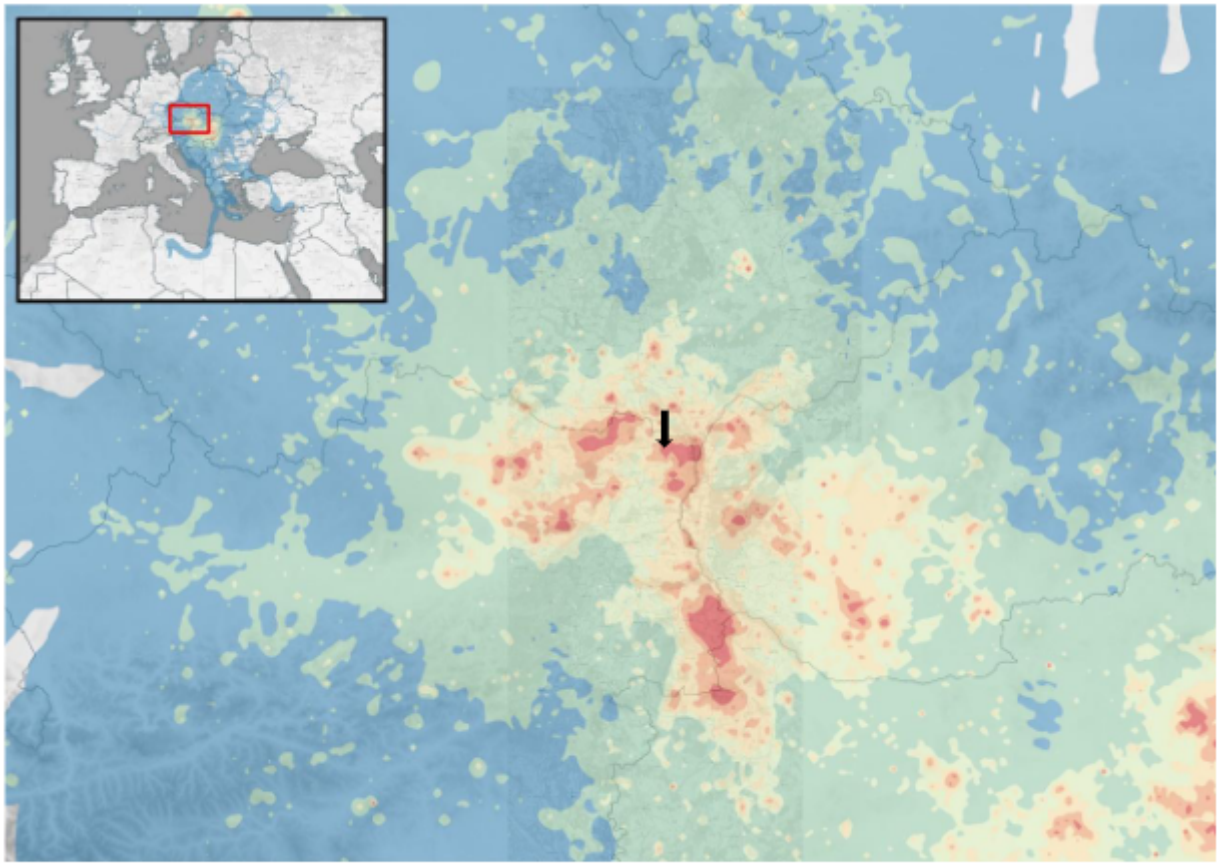


Abbildung 3: Raumnutzung immaturer Kaiseradler, Bezugsraum Europa (Schmidt et al. 2023).

Jedenfalls muss aufgrund der hohen Nutzungsdichte von einem klar erhöhten Kollisionsrisiko im Projektgebiet ausgegangen werden. Nicht nur die lokalen Brutvögel, sondern auch jene der angrenzenden ESG als auch immature Vögel wären betroffen.

Weiters würde durch das gegenständliche Vorhaben die ohnehin schon äußerst hohe Gesamtbelastung in der Region steigen und wertvoller Lebensraum für den Kaiseradler verloren gehen. So wurde etwa in „Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme Windpark Engelhartstetten Änderungsverfahren“ (Raab et al. 2022) eine Meidung von Kaiseradlern zu Windkraftanlagen dargelegt.

*Aufgrund der Nähe des Horstes und der hohen Nutzungsfrequenz ist zudem nicht auszuschließen, dass die Reproduktionsrate des lokalen Brutpaars unter einen für die lokale Bestandserhaltung notwendigen Wert sinkt bzw. das lokale Brutvorkommen erlischt. Darüber hinaus sind Schutzgüter aus den angrenzenden ESG betroffen. Das Eingriffsausmaß ist somit – wie auch in der UVE erfolgt – als „**sehr hoch**“ zu bewerten.*

Seeadler Haliaeetus albicilla

Die Region March-Thaya-Nord wird aktuell sowohl von immaturen als auch brütenden Seeadlern intensiv genutzt. In den Wintermonaten sind in diesem Bereich für Mitteleuropa sehr hohe Dichten nachgewiesen (z.B. Results of the 4th Pannonian Eagle Census 2021; Results of the 5th Pannonian Eagle Census 2022). Die Art ist Brutvogel in den ESG March-Thaya-Auen (AT1202V00), Soutok – Tvrdonicko (CZ0621027) und im Záhorské Pomoravie (SKCHVU016). Eine Nutzung sowie die hohe Bedeutung der Region March-Thaya-Nord durch die Brutvögel bzw. deren Jungvögel ist fachlich unstrittig. Die überregionale hohe Nutzung und Bedeutung des Gebiets für immature Vögel während des Dispersals ist in Abbildung 4 (Quelle: Probst et al. 2024) dargestellt.

Wie auch beim Kaiseradler stellen Kollisionen mit Windkraftanlagen einen bedeutenden Anteil (Stand 2021: rund 21%, Probst & Pichler 2021) der dokumentierten Todesursachen für Seeadler in Österreich dar. Der Großteil der Kollisionen fand in Gebieten mit einer erhöhten Raumnutzung statt.

Neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos führt das gegenständliche Windkraftprojekt zudem zu Lebensraumverlust bzw. -degradierung. So wurde etwa in „Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme Windpark Engelhartstetten Änderungsverfahren“ (Raab et al. 2022) eine Meidung von Seeadlern zu Windkraftanlagen dargelegt.

*Am Punkt PL03 wurde eine Nutzungsfrequenz von 8,2 Indmin/h festgestellt. Am Punkt PL 05 0,3 Indmin/h. Summationseffekte wurden aus Sicht von BirdLife Österreich nicht ausreichend berücksichtigt. Das Eingriffsausmaß ist – wie auch in der UVE erfolgt – als „**hoch**“ zu bewerten.*

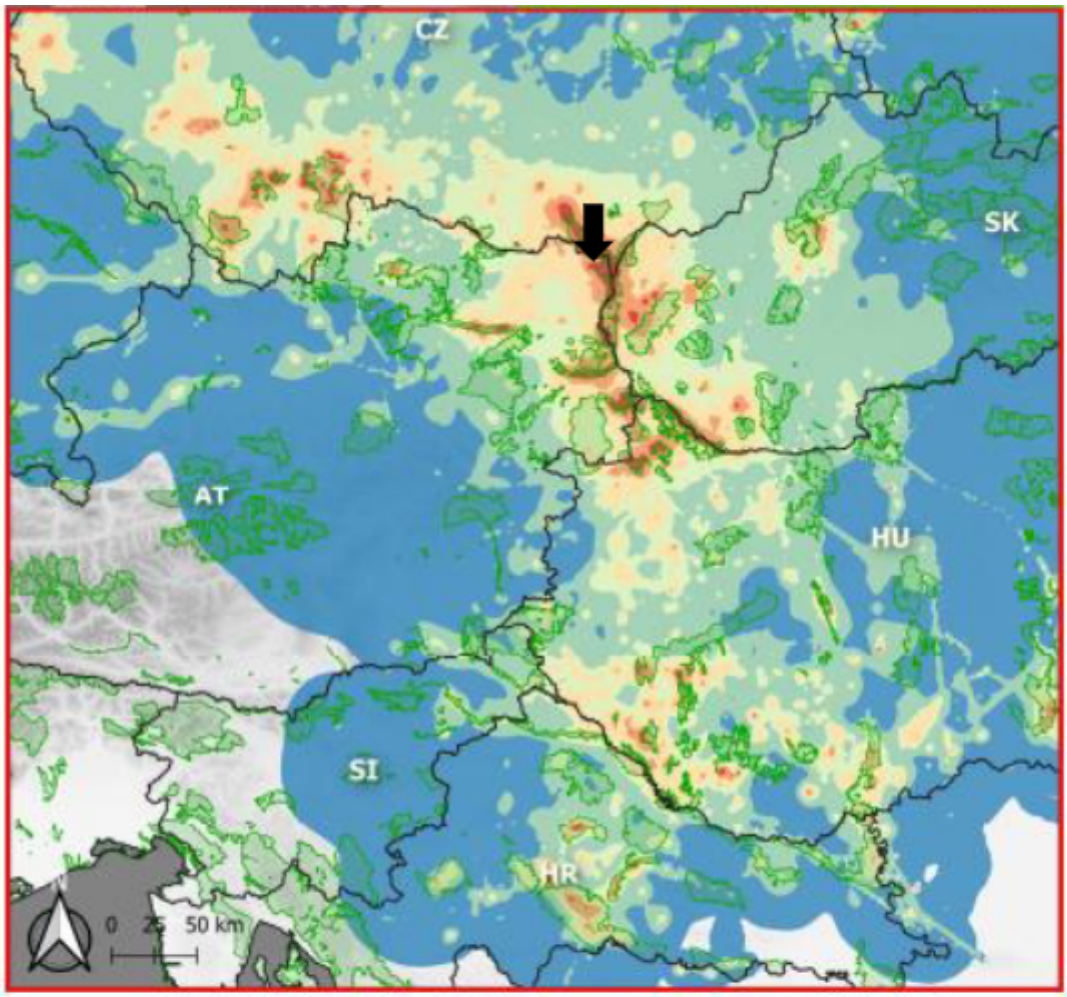


Figure 1. Dynamic Brownian Bridge Movement Model (dBBMM) of the range of 38 dispersing white-tailed eagles hatched in Austria during 2015–2022. The green box shows ranging across central Europe. The red box shows ranging zoomed to the border areas of Austria (AT), Croatia (HR), the Czech Republic (CZ), Slovakia (SK), Hungary (HU), and Slovenia (SI). UD: 50%; 75%; 90%; 95%; 99%; 100% isopleth. Green polygons: Special Protection Areas of Natura 2000 network.

Abbildung 4: Raumnutzung von in Österreich besenderten immaturen Seeadlern (verändert nach Probst et al. 2024). Der schwarze Pfeil zeigt die Örtlichkeit des gegenständlich geplanten Vorhabens an.

Rotmilan Milvus milvus

Wie aus der UVE ersichtlich wird, wird das Projektgebiet aktuell sowohl von immaturen als auch von brütenden Rotmilanen intensiv genutzt. Abb. VÖ 5 der UVE verdeutlicht dies eindrücklich. Allein im Jahr 2025 waren es acht (!) besetzte Reviere im 5 km Radius umfassenden erweiterten Prüfraum und zwei Horste befanden sich in unmittelbarer Nähe zu den Windkraftanlagen (UVE, ergänzt durch eigene Daten).

Dies spiegelt sich auch in den hohen Nutzungszahlen des Projektgebiets, welche im Rahmen der UVE festgestellt wurden, wider. Durch das Projekt kommt es somit so-

wohl zu Verlust bzw. Degradierung von Lebensraum als auch zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art.

Die hohe Bedeutung des Gebiets für die Art und das damit verbundene Konfliktpotential spiegeln sich auch in den bekannten Mortalitätszahlen in Hinblick auf Windkraft-Kollisionen wider. Seit 2018 sind BirdLife Österreich fünf Kollisionen von Rotmilanen mit WKAs in der Region bekannt, eine davon aus dem direkt angrenzenden Windpark Hagn. Diese – unsystematisch erhobenen und auf Zufallsfunden basierenden – Kollisionsopferzahlen bestätigen die bereits hohe Belastung der Region durch die Windkraftnutzung.

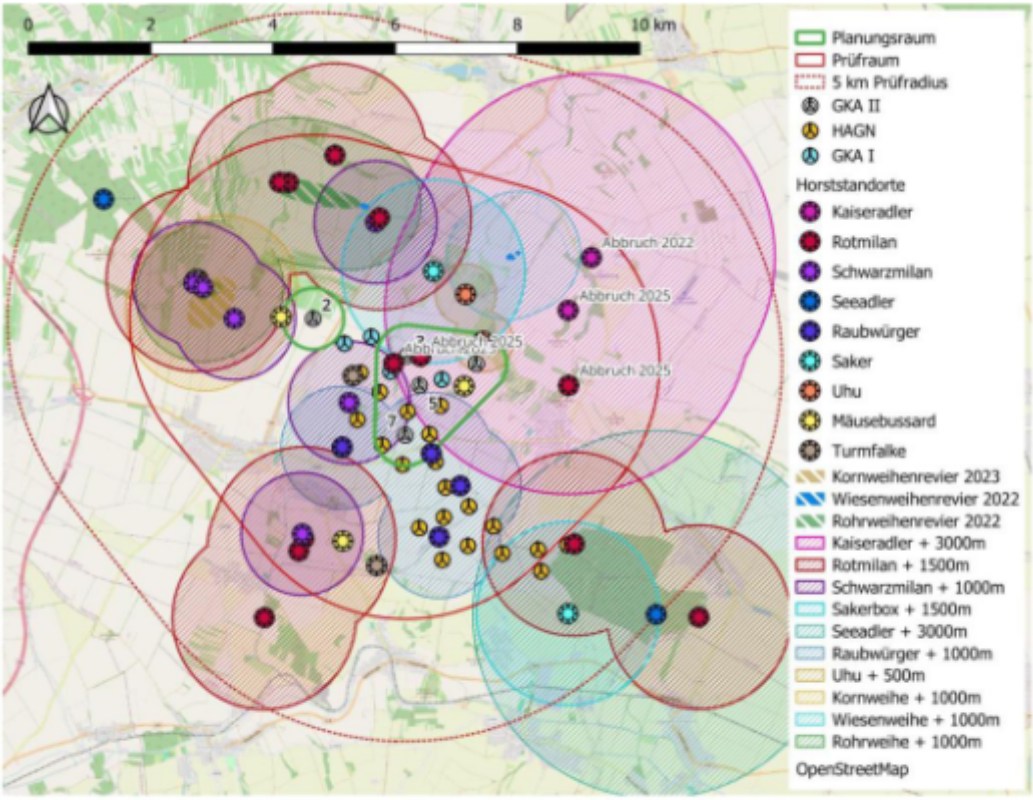


Abbildung 5: „**Abb. VÖ 5 der UVE**: Ergebnisse der Horstkartierung 2022 ergänzt durch vorhandene Daten und weitere Brutnachweise im 5 km Radius (gestrichelte rote Linie) im Jahr 2023, 2024 und 2025…".

*Das Eingriffsausmaß wird in der UVE als „hoch" bewertet. Das Eingriffsausmaß ist aus Sicht von BirdLife Österreich aufgrund der hohen Anzahl an betroffenen Revieren sowie der hohen Nutzungsfrequenz allerdings als „**sehr hoch**" zu bewerten. Summationseffekte wurden aus Sicht von BirdLife nicht ausreichend berücksichtigt.*

Schwarzmilan Milvus migrans

Der Schwarzmilan ist im Bereich des Vorhabens sowohl Brutvogel als auch Nahrungs- und Gastvogel. Innerhalb des Untersuchungsraums konnten 2025 lt. UVE drei Brutpaare des Schwarzmilans festgestellt werden. Wenn auch die Abstandsempfehlungen zu den neuen Anlagen eingehalten werden, so ist aufgrund der Ergebnisse der UVE aber sehr wohl von einer Nutzung des Planungsraums durch die Brutvögel auszugehen. Das aufgrund der Bestandsanlagen bereits bestehende erhöhte Kollisionsrisiko würde sich somit noch weiter additiv erhöhen. Dieser Kumulationseffekt muss entsprechend bei der Bewertung additiv berücksichtigt werden.

*Die Beurteilung des Eingriffsausmaßes in der UVE als „gering" ist nicht nachvollziehbar, da die Flugwege eine Nutzung des Planungsraum zeigen und sich dies auch in den Nutzungsfrequenzen widerspiegelt. Vielmehr ist, aufgrund der Kumulation von einem „**hohen**" Eingriffsausmaß für die Art auszugehen.*

Sakerfalke Falco cherrug

Der Brutplatz des Sakerfalken befand sich 2025 in über 1.400 m Entfernung zum nächstgelegenen WEA-Planstandort. Zudem konnten Flugbewegungen im Bereich der geplanten Anlagen festgestellt werden. Der Sakerfalke ist in Hinblick auf die Erfassung der Raumnutzung eine sehr anspruchsvolle Art. Dies erklärt möglicherweise auch folgende Aussage der UVE „Auch insgesamt wurde der Sakerfalke im Planungsgebiet nur selten beobachtet". Denn obwohl der Sakerfalke Brutvogel im Prüfraum war, liegen beispielsweise aus dem dem Brutplatz nächstgelegenen Erhebungskreis keinerlei Sakerfalken-Beobachtungen vor. Für eine detaillierte Raumnutzungsanalyse dieser Art greift die Standardmethode des Erhebungsleitfadens von BirdLife Österreich zu kurz. Im gegenständlichen Fall ist eine Nutzung des Planungsraums durch jagende Brutvögel offenbar erhoben worden und gleichzeitig ist unstrittig, dass Teile des Planungsraums extrem nahrungsreich sind und Greifvögel über große Distanzen anziehen. Es ist daher anzunehmen, dass diese Flächen auch für den Sakerfalken eine weit überdurchschnittliche Relevanz als Jagdgebiet haben. Aufgrund dieser ortspezifischen Besonderheit wäre – ganz unabhängig vom konkreten Horstabstand – eine gezielte Raumnutzungsanalyse für die potenziell betroffenen Reviere nötig, um die Auswirkungen seriös beurteilen zu können.

Die Einschätzung eines geringen Konfliktpotentials (S. 162) ist aufgrund der Ergebnisse nicht gerechtfertigt, liegt doch die überwiegende Anzahl der Beobachtungen im

*Planungsraum. Insbesondere unter Berücksichtigung des bestehenden Konfliktpotentials muss von einem „**hohen**“ Eingriffsausmaß ausgegangen werden.*

Ad Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Erreichung einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens werden zwei Maßnahmen im Rahmen der UVE vorgeschlagen, welche einerseits den Lebensraumverlust kompensieren und anderseits das Kollisionsrisiko minimieren sollen.

VÖ 1: Anlage artenreicher Ackerbrachen als Nahrungs- und Ruhehabitate

In der UVE wird die Maßnahme VÖ 1 wie folgend beschrieben:

„Maßnahme VÖ1 (Ackerbrachen) führt zu einem Lenkungseffekt des Rotmilans, von dem auch See- und Kaiseradler, sowie Schwarzmilan profitieren, da ein erhöhtes Nahrungsangebot und eine Reduzierung von Störungen durch Extensivierung die windparkfernen Maßnahmenflächen im Vergleich zu aktuell genutzten Habitatflächen im WEA-Nahbereich aufwertet.

*Maßnahme VÖ1 wirkt somit **kollisionsmindernd** insbesondere auf den Rotmilan und **störungsmindernd** insbesondere auf Kaiseradler und Seeadler. Außerdem wirkt sie ausgleichend auf den graduellen Habitatverlust im WEA-Nahbereich.*

Zur Wirksamkeit der Brachen als Lenkungsflächen wird in der UVE auf die Studie von F&P Netzwerk Umwelt GmbH & BIOME (2020) verwiesen. Die Studie fehlt nicht nur im Literaturverzeichnis, die dort getätigten Schlüsse sind zudem fachlich falsch und auch nicht zulässig. Die Autoren wurden im Zuge der Genehmigungsverfahren der Windparks Großkrut-Altlichtenwarth, Palterndorf-Dobermannsdorf und Dürnkrut III mehrfach darauf hingewiesen, dass die Aussagen der Studie fachlich nicht zulässig sind. Die Studie wurde daraufhin von den Autoren zurückgezogen.

Ungeachtet dieses fachlichen Irrweges haben Brachen aber einen positiven Effekt auf die Raumnutzung von Rotmilanen. Wie die Studie „Der Einfluss von Brachen auf die Vorkommenshäufigkeit des Rotmilans (Milvus milvus) im nördlichen Weinviertel“ (Friedel & Kofler 2021) zeigt, gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Auftreten des Rotmilans und dem Anteil an Brachen in einem Gebiet. Friedel und Kofler konnten für die Region zeigen, dass sich ein zunehmender Brachen-Anteil in einer 1 km x 1 km Rasterzelle – neben anderen Variablen – positiv auf die Vorkommenshäufigkeit

von Rotmilanen auswirkt. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Abnahme der Vorkommenshäufigkeit von Rotmilanen in Windparks konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. BirdLife Österreich ist bis dato auch keine Studie bekannt, die den fachlich schlüssigen Nachweis erbrachte, dass es durch Windkraftausgleichsflächen zu einer Reduktion der Aktivitäten von Rotmilanen in einem Windpark in der Region gekommen ist.

Zudem fehlen Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Ausgleichsflächen in Hinblick auf eine Lenkwirkung für die beiden Arten See- und Kaiseradler. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass diese nur einen marginalen Einfluss auf die Raumnutzung der beiden Arten haben (Schmidt 2023). Es sind zumindest keine seriösen Untersuchungen zur Wirkungsweise der bestehenden Windkraft-Ausgleichsflächen bekannt. Die in der UVE erfolgte Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit von „hoch" für den Seeadler und den Rotmilan sowie von „mittel" für den Kaiseradler ist bei derzeitigem Kenntnisstand jedenfalls nicht zulässig. Diese kann zumindest für die beiden Adler-Arten im besten Fall, als „gering" und für den Rotmilan als „mittel" eingestuft werden. Grundsätzlich ist in Hinblick auf die Ausgleichsflächen-Thematik in der Region eine Vielzahl von Fragen offen, deren Klärung aber für eine Bewertung deren Wirksamkeit unumgänglich ist.

So ist etwa unklar,

- *ob es durch die Windkraftausgleichsflächen zu einer Erhöhung des Brache-Anteils in der Region kommt und wie dies gesichert werden kann oder ob und in welchem Ausmaß eine Umverlagerung/Umdeklarierung stattfindet.*

- *wie effektiv eine bescheidmäßige Umsetzung der bisher vorgeschriebenen Ausgleichsflächen für die Erreichung der Ziele in der Praxis ist.*

- *wo die Flächen liegen und welchen Wirkraum diese haben.*

Eine diesbzgl. fachlich seriöse Klärung ist für die Anwendung eines sinnvollen Ausgleichsflächenkonzepts unumgänglich.

Wenn überhaupt, ist eine Genehmigungsfähigkeit von Projekten in der bereits stark belasteten Region nur durch ein fachlich fundiertes regionales Konzept zu erreichen,

welches eine tatsächliche, signifikante Lebensraumverbesserung für die betroffenen Arten gewährleistet.

Zum Ausmaß der geplanten Maßnahme VÖ 1 von insgesamt 15 Hektar ist anzumerken, dass für den Windpark Großkrut-Altlichtenwarth (I), der weniger Anlagen in weniger kritischen Bereichen umfasst, bereits 24 Hektar Ausgleichsflächen umgesetzt werden mussten. Angesichts des hohen Konfliktpotenzials und des Lebensraumverlusts wären die 15 Hektar im Falle einer Genehmigung mehr als nur unzureichend. Zudem ist das Zielgebiet zur Anlage der Flächen aktuell ein Kerngebiet für Greifvögel und weist bereits einen sehr hohen Bracheanteil auf. Aufgrund der hohen Qualität der Fläche ist durch die Anlage weiterer Flächen nur ein geringer Effekt für Greifvögel zu erwarten. Es würde jedenfalls zu einem effektiven Verlust an Fläche von geeignetem Lebensraum für die betroffenen Arten kommen.

Bei der Anlage der Flächen in der Nähe der Nordbahn sind zudem negative Auswirkungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten zu erwarten. Ein Mindestabstand von 500 m wäre jedenfalls vorzuschreiben.

Die Maßnahme VÖ 1 ist jedenfalls nicht ausreichend, um die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten ausreichend zu kompensieren und die Eingriffserheblichkeit auf ein genehmigungsfähiges Niveau zu senken.

VÖ 2: Kollisionsvermeidungssystem

*Die Maßnahme **VÖ 2: Kollisionsvermeidungssystem** (S 172) in der UVE zielt auf den Einsatz eines Antikollisionssystems zur Minderung des Kollisionsrisikos für den Kaiseradler ab. Dabei wird auf das System IdentiFlight® verwiesen, welches zum derzeitigen Zeitpunkt eines der vielversprechendsten Kollisionsminderungssysteme am Markt darstellt.*

BirdLife Österreich verweist bzgl. der Wirksamkeit des AKS IdentiFlight® auf die mitgesandte Beilage „Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen“ (Schmidt & Paces 2025).

In dieser wird dargelegt, dass es aktuell keinen peer-reviewten wissenschaftlichen Beleg gibt, dass IdentiFlight® zu einer tatsächlichen Reduktion des Kollisionsrisikos

führt. Vielmehr ist eine Reihe an technischen Fragen offen, die Zweifel am Ausmaß der Wirksamkeit aufkommen lassen. Diese Erkenntnisse werden auch durch die Studie Fluhr et al. (2025) untermauert.

Es kann jedoch keineswegs angenommen werden, dass die Eingriffserheblichkeit durch den Einsatz eines Antikollisionssystems ausreichend reduziert wird, weil es weder für IdentiFlight® noch für andere vergleichbare Systeme wissenschaftlich haltbare Nachweise gibt, dass diese tatsächlich die Kollisionsopferzahl reduzieren können.

Darüber hinaus zeigen aktuelle Daten aus Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2025), dass das System IdentiFlight® in 2 Jahren Laufzeit 3286 Abschaltsignale für Rot- und Schwarzmilane generiert hat, 22 % davon wurden allerdings verspätet generiert, und bei fast der Hälfte davon (47 %) gibt es keine Erklärung dafür, warum die Technik versagt hat. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die Studie von Dürr et al. (2023) verwiesen, die zeigt, dass es durch das System auch zu unverhältnismäßig vielen Abschaltungen auf Grund von Fehlbestimmungen kommen kann.

*Bei derzeitigem Wissensstand kann die Maßnahmenwirksamkeit von VÖ 2: Kollisionsvermeidungssystem nur als „**nicht vorhanden**“ bzw. bestenfalls als „**gering**“ bewertet werden. Zudem ist im Falle einer nachgewiesenen Funktionalität eine Beschränkung der Anwendung des Systems auf den Kaiseradler nicht nachvollziehbar; vielmehr müsste das System alle betroffenen Arten schützen.*

Ad Beilage D.03.03.05-00 Biologische Vielfalt - Beilage V Rechtliche Rahmenbedingungen Signifikanzprüfung

Bezugnehmend auf die Ausführungen in der Beilage weisen wir darauf hin, dass das Einhalten von Abständen zu Brutplätzen allein nicht ausreicht, um pauschal einen Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot könnte ohne Berücksichtigung der Raumnutzung nur dann ausgeschlossen werden, wenn der gesamte relevante Aktionsraum der betroffenen Arten ganzheitlich geschützt würde. Die sich hieraus ergebenden Horstschutzzonen wären jedoch für eine Vielzahl von Arten so groß, dass sie in der Praxis nicht umsetzbar wären und erhebliche Einschränkungen nach sich zögen. Etwaige Verstöße gegen das Tötungsverbot sind daher auch außerhalb der empfohlenen Horstabstände zu prüfen,

insbesondere wenn Erkenntnisse – wie im gegenständlichen Fall – vorliegen, die eine überdurchschnittliche Nutzung nahelegen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vogelschutzrichtlinie nicht ausschließlich dem Schutz von Brutvögeln dient, sondern ebenso den Schutz von Zug- und Gastvögeln umfasst. Bei Errichtung eines Windparks in einem für hochrangige Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie so bedeutenden Gebiet ist alleine schon auf Grund der dort vorliegenden Aktivitätszentren von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Kumulation

Grundsätzlich, aber insbesondere aufgrund der hohen Belastung des Gebiets durch bestehende Projekte ist eine entsprechende kumulative Bewertung des Vorhabens entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit. Das diesbzgl. Kapitel der UVE liefert dazu keine relevanten Erkenntnisse. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso für eine Betrachtung der „Summationswirkung" vor allem das Kollisionsrisiko für gefährdete Großgreifvögel ausschlaggebend soll (S. 153 UVE).

Eine korrekte und seriöse Bewertung von kumulativen Einflüssen von Windkraftprojekten auf die betroffenen Arten muss auf den Ebenen

- ***Lebensraumverlust und -degradierung***
- ***Verdrängung & Scheu-Wirkung***
- ***Barriere-Wirkung***
- ***Mortalitätsrisiko***

erfolgen.

Die Auswirkungen bestehender Windkraftanlagen sowie die kumulativ additiven Einflüsse des geplanten Vorhabens sind diesbzgl. zu erfassen und zu bewerten.

Weder im Rahmen des Vorhabens als auch generell wurden diese Aspekte ausreichend untersucht und berücksichtigt. Vielmehr wird die Region durch Einzelvorhaben sukzessive belastet und degradiert. Die bestehenden Vorbelastungen erhöhen die Empfindlichkeit und wirken somit risikoerhöhend.

Schlussfolgerung

Aufgrund oben angeführten Gründe und Mängel sowie der hohen – nationalen wie europaweiten – naturschutzfachlichen Relevanz des Gebietes sowie des hohen Gefährdungspotentials der im Gebiet vorkommenden Greifvögel, im Speziellen des Schwarz- und Rotmilans, des See– und Kaiseradlers und des Sakerfalken sowie der nicht ausreichenden Wirksamkeit der Begleitmaßnahmen, ist der Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II (Kennzeichen WST1-UG-75) im Sinne des UVP-Gesetzes 2000 aus naturschutzfachlicher und ornithologischer Sicht zur Gänze als nicht verträglich abzulehnen.

[…]

Hinweis: Die gemeinsam mit der Stellungnahme übermittelte Beilage „Literaturrecherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen“ wird an dieser Stelle nicht wiedergegeben.

2.1.4 Stellungname NÖ Umweltanwaltschaft vom 17.12.2025

[…]

ergänzend zu der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 1. Dezember 2025 zur Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages der EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH zu oben genannten Vorhaben werden zusätzlich folgende Einwendungen fristgerecht abgegeben:

Wie in der Eingabe von Birdlife Österreich gemeinsam mit dem ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung beschrieben, befindet sich das Projektgebiet in der Region „March-Thaya Nord“, einem der bedeutendsten Greifvogel-Gebiete Österreichs bzw. Zentraleuropas. Eine Vielzahl an gefährdeten und streng geschützten Arten nutzen das Gebiet als Brut-, Rast- und Durchzugslebensraum.

Im Hinblick auf die Gesamtbelastung in dieser Region, ist der umweltverträgliche Ausbau der Windenergie in diesem Gebiet bereits erreicht und die vorgeschlagenen projektimmanenten Maßnahmen nicht geeignet, um eine erhebliche Beeinträchtigung hintanzuhalten.

*Die **Maßnahme VÖ 1** beinhaltet die Anlage von 15ha Lenkungsflächen, welche in Anbetracht des Lebensraumverlustes und Konfliktpotentials als mehr als zu gering bemessen ist und darüber hinaus ein effektiver Nachweis der Wirksamkeit von Lenkungsflächen nicht vorliegt.*

*Die **Maßnahme VÖ 2** zielt auf den Einsatz eines Kollisionsvermeidungssystems (IdentiFlight) ab. Zu diesem wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft folgendes festgehalten:*

Zu dem Kollisionsvermeidungssystems IdentiFlight bestehen nach wie vor offene Fragen, da die Wirkungsweise des Systems nicht ausreichend belegt ist. Die, eine Wirksamkeit bestätigende Studie von McClure et al. 2021 ist bereits überholt durch die erneuten Auswertungen von Huso&Dalthorp 2023 bzw. die Wiederholungsstudie von Duerr et al. 2023. Wobei anzumerken ist, dass keine dieser Studien in Bezug auf den Seeadler und Rotmilan wissenschaftlich unabhängig bzw. peer-reviewed ist. Für den Kaiseradler liegen keine Studien vor. Dadurch ist schon die generelle Wirksamkeit nicht ausreichend belegt.

Selbst wenn eine grundsätzliche Systemwirksamkeit vorliegen würde, dann wäre die Standortkonfiguration und eine Reihe von Parametern für die Wirksamkeit entscheidend. Es liegt ist daher kein Nachweis vor, dass das System IdentiFlight für den Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II eine taugliche Minderungsmaßnahme darstellt.

Bei einem Einsatz von IdentiFlight handelt es sich um einen Projektbestandteil, welcher der Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegt. Aus rechtlicher Sicht ist es daher erforderlich, sofern/sobald die grundsätzliche Wirksamkeit des Kollisionsvermeidungssystems IdentiFlight geklärt ist, die konkrete Standortanalyse einer Beurteilung durch, eines dafür geeigneten Sachverständigen zu unterziehen.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird daher die Aufnahme eines Beweises durch einen Sachverständigen mit der entsprechenden technischen und ornithologischen Fachkunde zur Beurteilung der Standortanalyse für den Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II beantragt. In der Folge ist eine naturschutzfachliche Beurteilung zur tatsächlichen Wirksamkeit der Minderungsmaßnahme einzuholen.

Die nun abgegebenen Einwendungen sind als Ergänzung zu der Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 zu sehen. Eine abschließende Stellungnahme wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft nach Vorlage und Kenntnis der Fachgutachten abgegeben.

[…]

2.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.2.1 Stellungnahme NÖ Umweltanwaltschaft vom 28.04.2026

[…]

bezugnehmend auf die am 16. April 2026 übermittelten Fachgutachten ergeht seitens der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme:

Zu dem Vorhaben „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ wird auf die Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 17. Dezember 2025 verwiesen, welche vollinhaltlich aufrechterhalten wird.

Bezugnehmend auf das „Teilgutachten Biologische Vielfalt“ wird folgendes festgehalten: Der nichtamtliche Sachverständige schließt sich im Wesentlichen der Einschätzung an, dass aufgrund der festgestellten hohen Nutzungsintensität auch ein hohes Kollisionsrisiko für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan besteht. Die projektimmanente Minderungsmaßnahme, Installation des Kollisionsvermeidungssystems IdentiFlight®, wird als „hoch“ beurteilt und mit Auflage Nr. 17 auch auf die Arten Seeadler und Rotmilan ausgeweitet und konkretisiert.

In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle „Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems Identiflight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen“ (Birdlife Österreich), Version 1.3., August 2025, verwiesen, aus welcher hervorgeht, dass sich derzeit in der Literatur keine Studie findet, die eine signifikante Reduktion von Großvogelkollisionen durch IdentiFlight® belegt.

Zusätzlich zur grundsätzlichen Wirksamkeit des Kollisionsvermeidungssystems ist eine entsprechende Konfiguration für den konkreten Standort erforderlich. Eine Standortanalyse, erstellt von IdentiFlight DE, wurde vorgelegt und unterliegt als Projektbestandteil der Beweiswürdigung der Behörde und es ist daher die Aufnahme ei-

nes Beweises durch einen Sachverständigen mit entsprechender technischer und ornithologischer Fachkunde vorzunehmen.

Die Standortanalyse ist auf Plausibilität und Eignung als schadensmindernde Maßnahme zu überprüfen. Aus der Konfiguration von IdentiFlight® geht zwar die (theoretische) Abdeckungsrate der WEA-Reaktionsbereiche hervor, Angaben zur tatsächlichen

Trudelgeschwindigkeit liegen jedoch nicht vor. Ohne diese Angaben kann die attestierte Realisierbarkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen nicht nachvollzogen werden.

In Auflage Nr. 17 konkretisiert der nichtamtliche Sachverständige den Trudelbetrieb mit 2 Umdrehungen/Minute, was einer Geschwindigkeit von ca. 60km/h entspricht. Im Bericht „Erste Ergebnisse zum Betrieb des Antikollisionssystems IdentiFlight im Wald vom Bayrischen Landesamt für Umwelt, Jänner 2025“, (S.20), wird zum Thema gefährliche Flüge von Rotmilanen folgendes ausgeführt:

> *„Ein Flug wurde als gefährlich gewertet, wenn der Vogel die Rotorscheibe (= von Rotorblättern durchstrichener Bereich) durchquert oder sich der Rotorscheibe auf weniger als 20m nähert, während die WEA sich mit mehr als einer Umdrehung pro Minute dreht. Diese Drehzahl entspricht einer Geschwindigkeit von 30km/h an der Rotorblattspitze. Aus Studien zu Greifvögeln im Straßenverkehr geht hervor, dass es bereit ab dieser Geschwindigkeit zu gefährlichen Situationen kommen kann.“*

Die Festlegung des Trudelbetriebes auf 2 Umdrehungen/Minute steht somit im Widerspruch zum Ergebnis dieser Studie. Ein Nachweis, dass gegenständliche WEA nach 40sec 2 Umdrehungen/Minute bzw. die geforderte und erforderliche 1 Umdrehung/Minute erreichen kann, fehlt gänzlich.

Sowohl aus der Umweltverträglichkeitserklärung als auch aus dem Teilgutachten des nichtamtlichen Sachverständigen geht hervor, dass gegenständliches Vorhaben ohne die Installation eines Kollisionsvermeidungssystems aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der betroffenen Arten nicht umweltverträglich ist. Voraussetzung für die Bewilligungsfähigkeit ist daher eine taugliche Minderungsmaßnahme. Der erforderliche Nachweis der generellen Wirksamkeit von IdentiFlight® und der effektiven Funktionsweise am konkreten Standort sowie die wesentliche Angabe inner-

halb welcher Zeit der Trudelbetrieb mit 1 Umdrehung/Minute erreicht werden kann, fehlt. Somit kann die nachweisliche Senkung des Kollisionsrisikos nicht belegt werden.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft ist gegenständliches Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan daher als nicht umweltverträglich zu beurteilen.

[…]

2.2.2 Stellungnahme BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 30.04.2026

[…]

Ungeachtet der am 16.04.2026 aufgelegten Dokumente der Sachverständigen (SV)

sowie der Stellungnahmen der Projektwerber (PW) bleibt die Einwendung von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 16.12.20261 in gänzlichem Umfang aufrecht. Aufgrund der knappen Stellungnahmefrist kann nur zu ausgewählten Punkten des Gutachtens bzw. der Stellungnahmen hier bereits Folgendes festgehalten bzw. eingebracht werden.

Zum Teil-Gutachten Biologische Vielfalt ist generell anzumerken, dass es aufgrund fehlender Strukturierung streckenweise schlecht lesbar und verwirrend ist. Bei den Passagen zu den Vogelarten bleibt teilweise unklar, was Meinung der Projektwerber und Meinung der Gutachter ist.

Fachlich verkennen die Gutachter offenbar, dass es sich bei dem Gebiet um ein Dichtezentrum für mehrere Arten handelt und ungeachtet der angegebenen Maßnahmen Verschlechterungen für die meisten Arten zu erwarten sind. Mehrfach wird in Form von Vergleichen versucht, die Mehrbelastung der Vögel durch die geplanten Anlagen zu relativieren, sei es, dass „die Windkraftnutzung einen von vielen Gefährdungsfaktoren für den Rotmilan“ ist, oder die bereits bestehenden Anlagen eine größere/gleiche Belastung darstellen. Für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist dies aber nachrangig, vielmehr müssten hier Kumulationseffekte erkannt und gewürdigt werden. Unklar ist auch warum beim Exkurs der Artenschutzprüfung (S. 82 des

Teilgutachtens) der Kaiseradler ab dem 2. Punkt nicht mehr behandelt wird und warum Wiesenweihe, Schwarzmilan und Sakerfalke überhaupt ausgespart worden sind.

Ad Kaiseradler

Entweder handelt es sich um einen Fehler oder um unzureichendes Fachwissen, Kaiseradler-Reviere weisen keine „vergleichsweise kleine Aktionsradien von im Idealfall nur 3 km² "(sic!) auf. Kaiseradler-Reviere können weit über 100 km² (auch zur Brutzeit!) umfassen und selbst die Kerngebiete können 20 km² und mehr ausmachen.

Die Aussage der Sachverständigen, dass „Individuen von mitunter weit entfernten Schutzgebieten durch zahlreiche Windparks fliegen, ist damit kein Spezifikum des gegenständlichen Vorhabens, sondern bei den meisten im nordöstlichen Niederösterreich befindlichen WP zu erwarten", zeigt erneut: Kumulationseffekte müssen fachlich korrekt behandelt werden – statt sie durch „Whataboutism" zu relativieren oder zu verharmlosen. Die Aussage unterstreicht zudem, dass die Schutzgüter der angrenzenden ESG sehr wohl betroffen sind.

Die SVs hatten offenbar nicht die Möglichkeit gehabt, in Hinblick auf das Meideverhalten die Studie WP Engelhartstetten von der sie beauftragten Behörde zu erfragen. Wir sind gerne bereit, diese zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Studie ist nicht, dass die Windparks gänzlich gemieden werden, aber doch ein nicht unbeträchtliches Meideverhalten vorliegt.

In Hinblick auf das Erlöschen der „lokalen Population" sei darauf hingewiesen, dass dabei das lokale Paar als Bezugsraum fungiert und durchaus aufgrund von Kollisionsereignissen der Alt- und v.a. Jungvögel der Bruterfolg unter einen kritischen Schwellenwert fallen kann.

Ad Rotmilan

Dass nicht erfolgreiche Brutversuche nicht berücksichtigt werden, ist weder rechtlich noch fachlich nachvollziehbar und schlicht unzulässig. Der Bruterfolg ist nicht das Kriterium, ob es sich um einen Brutplatz einer Art handelt oder nicht. Werden nämlich die Brutabbrüche berücksichtigt, so ist die Distanz zu den Windkraftanlagen in einem Fall lediglich 260 m bzw. 470 m bzw. 900 m zu den Anlagen. In dem besagten Revier

brütet im Übrigen der Rotmilan auch 2026 in unmittelbarer Nähe der geplanten Standorte.

Weiters ist es unrichtig, dass „in Österreich bis dato jedoch nur ein Kollisionsopfer [des Rotmilans] bekannt ist" (S. 39, Teilgutachten). BirdLife Österreich sind 10 Windkraft-Kollisionen bekannt. Diese machen etwa 15 % der BirdLife bekannten Todesfälle des Rotmilans in Österreich aus. Dass Rotmilane regelmäßig auch in Österreich kollidieren, ist kein Geheimnis und den einschlägigen technischen Büros, insbesondere dem TB Raab, bekannt. Eine kurze Recherche hätte dies sicherlich zutage geführt. Ein Rotmilan kollidierte während der Brutzeit 2024 im angrenzenden Windpark HAGN.

Ad Sakerfalke

Dass die Aktivität im Umfeld (< 1500 m) von zwei Brutplätzen des Sakerfalken „als gering und im Ostösterreich-Vergleich als unterdurchschnittlich einzustufen" ist, ist nicht zulässig bzw. absurd. Der Sakerfalke kommt in vielen Bereichen Ostösterreichs gar nicht vor. Es ist offensichtlich, dass die tatsächliche Raumnutzung durch die getätigten Erhebungen (siehe unsere Einwendung) höchstwahrscheinlich nicht ausreichend dokumentiert wurde und hier entweder

> *a) der Erhebungsleitfaden aufgrund des pragmatischen Ansatzes zu kurz greift oder*
>
> *b) die Erhebungen nicht in ausreichender Qualität durchgeführt wurden.*

Jedenfalls können die Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen nach BirdLife-Leitfaden keine Horstabstände obsolet machen, da die Raumnutzung um Brutplätze über die Jahre stark variieren kann. Es muss daher von einer hohen Eingriffserheblichkeit ausgegangen werden.

Ad Wiesenweihe

Offenbar haben die SVs nie eine Balz von Wiesenweihen gesehen. Diese können sich über viele hunderte Meter vom gewählten Brutplatz ziehen, bzw. ist die Balz auch Teil der Brutplatzwahl. Zudem wechselt der Brutplatz alljährlich und es ist durchaus möglich, dass er sich dann in unmittelbarer Nähe zu den Windkraftanlagen

befindet. Es ist daher entweder davon auszugehen, dass das Revier nach Bau des Windparks aufgegeben wird oder dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko existiert.

Ad Maßnahme VÖ 1: Lebensraumverbesserende Maßnahmen

Wir weisen nochmals nachdrücklich darauf hin, dass sich die Lebensraumqualität bzw. deren Wert für Greifvögel nicht endlos nach oben skalieren kann. Die Effekte, die in sehr hochwertigen Räumen durch die Anlage von kleinen „hochwertigen" Ausgleichsflächen erzielt werden, sind marginal. Inter- und intraspezifische Konkurrenz sind wesentliche Parameter der Raumnutzung. Lebensraumverbesserungen als Ausgleichsmaßnahmen müssen in Arealen stattfinden, welche eine gewisse Degradation sowie ein Verbesserungspotential aufweisen und einen Mehrwert, auch in der Fläche, für die betroffenen Individuen bieten.

Ad Maßnahme VÖ 2: Kollisionsvermeidungssystem

Wie in unserer Einwendung dargelegt, fehlt der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme (siehe dazu auch Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen). Dies gibt auch Reichenbach in seinem Gutachten zum Windpark Dürnkrut IV zu: „Insofern ist zwar die Aussage korrekt, wonach keine Kollisionsopferstudien vorliegen, die die Wirksamkeit von Antikollisionssystemen wissenschaftlich einwandfrei belegen." Wobei er weiters anschließt, dass die Studien „allerdings keine Schlussfolgerung in Bezug auf die Wirksamkeit von IdentiFlight am Standort Dürnkrut gezogen werden." können, weil die Umstände sich zu den Studien (welche gegenständlich und vormals als Wirknachweis herangezogen wurden) unterscheiden.

Wir weisen weiters darauf hin, dass bei der Erprobung des Systems am Standort Dürnkrut IV das System in 40-60 % der Fälle zu spät Abschaltsignale generierte bei einem Zielwert von 2.53 U/min. Bei einem Zielwert von 2 U/min wäre dieser Wert noch schlechter. Die Maßnahme kann daher nicht als hochwirksam eingestuft werden, vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme mit unbekannter Wirksamkeit. Gemäß dem in der EU bezüglich der Umwelt anzuwenden Vorsorgeprinzip ist daher von einer nicht vorhandenen Wirksamkeit der Maßnahme auszugehen.

Zudem irren die SVs, wenn sie den Trudelbetrieb als primäres Maß des Kollisionsrisikos verwendet, entscheidend ist vielmehr die Blattspitzengeschwindigkeit, da diese

das Ausweichverhalten der Vögel maßgeblich beeinflusst. Beim Windpark Dürnkrut IV wurde aufgrund des Rotordurchmessers ein Zielwert von 1 U/min vorgeschrieben.

Aufgrund der gegenständlichen und der bereits in unserer Einwendung vorgebrachten Mängel, der hohen – nationalen wie europaweiten – naturschutzfachlichen Relevanz des Gebietes sowie des hohen Gefährdungspotentials der im Gebiet vorkommenden Greifvögel, im Speziellen des Rotmilans, des Seeadlers, des Kaiseradlers, des Schwarzmilans, der Wiesenweihe und des Sakerfalken sowie der nicht ausreichenden Wirksamkeit der Begleitmaßnahmen, ist der Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II (Kennzeichen WST1-UG-75) im Sinne des UVP-Gesetzes 2000 aus naturschutzfachlicher und ornithologischer Sicht zur Gänze als nicht verträglich abzulehnen.

[…]

2.3 Stellungnahme NÖ Umweltanwaltschaft vom 03.06.2026

[…]

die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt Bezug auf die Verhandlungsverständigung vom 4. Mai 2026 und erlaubt sich bekanntzugeben, dass aus terminlichen Gründen kein Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft an der Verhandlung teilnehmen kann.

Die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 17. Dezember 2025 sowie vom 28. April 2026 bleiben vollinhaltlich aufrecht. Weiters schließt sich die NÖ Umweltanwaltschaft den Vorbringen von Birdlife Österreich und dem Ökobüro, Allianz der Umweltbewegung, vom 30. April 2026 und 03. Juni 2026 an.

Konkretisierend zu den bereits vorliegenden Einwendungen, wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft folgendes vorgebracht:

Mit Verweis auf das bei dem BVwG anhängige Beschwerdeverfahren zum „Windpark Unterstinkenbrunn“, W104 2336079-1/16Z, wird auf das naturschutzfachliche Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen für Naturschutz hingewiesen.

Dieser hält auf die Frage, ob durch den Einsatz des Anti-Kollisionssystems Identi-Flight im ggst. Fall das Risiko von Kollisionen von Exemplaren kollisionsgefährdeter Arten mit dem Vorhaben so weit als möglich gemindert wird, fest:

„Die einzelnen Systemkomponenten (z.B. Erfassung und Erkennung von Greifvögeln) sind technisch ausgereift und getestet, aber die einzige publizierte Studie zur tatsächlichen Wirkung auf die Mortalität von Greifvögeln in einem Windpark ergab – nach Korrektur methodischer Fehler – keinen signifikanten Effekt. Das System IdentiFlight® wurde daher bisher nicht umfassend erfolgreich auf seine Wirksamkeit geprüft. Die erforderliche Minderung des Kollisionsrisikos ist daher nur dann gegeben, wenn die Wirksamkeit genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollte. Ich empfehle der Projektwerberin, eine entsprechende projektimmanente Maßnahme zu entwickeln und zu implementieren."

Der Sachverständige beschäftigt sich in seinem Gutachten intensiv mit der Aussagekraft der McClure-Publikationen und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Nachweislücke, die durch die Neubewertung der McClure-Publikationen aufgetreten ist, wurde meines Wissens bisher von keiner anderen wissenschaftlichen Veröffentlichung geschlossen. Weder die Projektwerberin noch der Sachverständige der Behörde konnten im Verfahren konkrete Angaben zur tatsächlichen Minderung des Kollisionsrisikos für die drei betroffenen Greifvogelarten machen. Angaben zur Erfassungs- und zur Erkennungsrate sind zwar verfügbar, aber eine Aussage zur tatsächlichen Mortalitätsminderung des Gesamtsystems unter Freilandbedingungen ist weder im Verfahrensakt dokumentiert, noch konnte ich dergleichen durch eigene Recherchen (unter anderem auf https://www.identiflight.com und https://www.researchgate.net/profile/Christopher-Mcclure-3) finden. Dabei muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Situation anders zu bewerten ist, als wäre die McClure-Studie gar nicht durchgeführt worden. Denn es liegt ein Ergebnis vor, nämlich dass die Nullhypothese (= der Einsatz von IdentiFlight® hat keinen Effekt auf die Mortalität) nicht abgelehnt werden konnte. Anders formuliert: Der Test auf Wirksamkeit ist negativ ausgefallen. Das ist in Hinblick auf die Anwendung des AKS in der Praxis ungünstiger zu bewerten, als wenn der Test gar nicht stattgefunden hätte."

Zur Feststellung, ob die Anwendungsvoraussetzungen aus fachlicher Sicht gegeben sind, schlägt der Sachverständige für Naturschutz folgende Maßnahmen vor:

„- AKS stellen, obwohl sie seit mehreren Jahren eingesetzt werden, immer noch eine „neuartige Minderungsmaßnahme“ dar. Das zeigt schon allein die Tatsache, dass die Funktionalität der Systemkomponenten erst für sehr wenige Systeme und sehr wenige Arten getestet wurde und weitere Tests im laufen sind. - Wie oben erläutert, wurde das AKS IdentiFlight® noch „nicht umfassend auf seine Wirksamkeit hin geprüft“. Zugleich besteht jedoch eine ausreichende Wahrscheinlichkeit, dass diese Wirksamkeit gegeben ist oder innerhalb weniger Jahre hergestellt und nachgewiesen werden kann.

- Als „begrenzten Zeitraum“ schlage ich fünf Jahre ab Betriebsbeginn vor, wobei dieser Zeitraum automatisch auf die gesamte Betriebsdauer ausgedehnt werden sollte, wenn sich zeigt, dass eine hinreichende Wirksamkeit gegeben ist.

- Für die „genaue Überwachung“ schlage ich vor, die hohe Zahl an besenderten Individuen von Rotmilan, Seeadler und Kaiseradler in Ostösterreich zu nutzen, um durch eine Verschneidung der Flugdaten sämtlicher verfügbarer Individuen mit den Betriebsdaten der WEA des Windparks Unterstinkenbrunn festzustellen, bei welchem Anteil von kollisionsgefährdeten Flugbewegungen eine Abschaltung dazu führt, dass rechtzeitig ein Wert von 2 Umdrehung pro Minute erreicht wird. Gegebenenfalls könnten die bereits besenderten Individuen durch die gezielte Besenderung von Individuen aus der lokalen Brutpopulation ergänzt werden. Die Analyse der Daten sollte dabei durch eine unabhängige, am besten universitäre Forschungsstelle mit einschlägiger Expertise (z.B. Konrad Lorenz Forschungsstelle, Grünau im Almtal) erfolgen, damit tatsächlich von einer „genauen Überwachung“ gesprochen werden kann. Als erforderlichen Zielwert für die Zahl rechtzeitiger Abschaltungen schlage ich 85 % aller Flugbewegungen durch den vom Rotor durchlaufenen Luftraum vor.

- „Geeignete Schritte“ für den Fall, dass der Zielwert verfehlt wird, sollten zunächst technische Maßnahmen sein, die vorab von der Projektwerberin zu definieren sind. Wenn sich dadurch der Zielwert innerhalb von fünf Jahren nicht erreichen lässt, müssen entsprechend des von Ferrer et al. (2022) erfolgreich evaluierten Systems menschliche Beobachter für die Auslösung der „Abschaltung“ eingesetzt werden, bis ein umfassend auf Wirksamkeit geprüftes AKS verfügbar ist.“

Ein derartiger Probebetrieb wäre an die lokalen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf die im Projektgebiet betroffenen Brutplätze, anzupassen.

Im gegenständlichen Verfahren wurde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wiederholt vorgebracht, dass eine taugliche Minderungsmaßnahme zur Senkung des Kollisionsrisikos Voraussetzung für eine Bewilligungsfähigkeit ist und diese nicht vorliegt, da derzeit der erforderliche Nachweis der generellen Wirksamkeit von IdentiFlight sowie die effektive Funktionsweise am konkreten Standort nicht gegeben ist.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der gerichtlich bestellte Sachverständige für Naturschutz, wobei dieser empfiehlt, dass die Projektwerberin ein geeignetes Projekt ausarbeitet und dieses als projektimmanente Maßnahme formuliert.

Für das gegenständliche, gleichgelagerte Verfahren bedeutet das, dass die vorliegenden Projektunterlagen die Wirksamkeit des Antikollisionssystems nicht belegen können und eine Umweltverträglichkeit somit nicht gegeben ist.

[…]

2.4 Stellungnahme BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 03.06.2026

[…]

die beiden anerkannten Umweltorganisationen BirdLife und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung bringen nachstehende schriftliche Konkretisierungen ihrer Einwendungen vom 16.12.2025 bzw. ihrer Stellungnahme vom 30.04.2026 im Vorfeld der mündlichen Verhandlung ein.

1. Zur Zulässigkeit des Kollisionsvermeidungssystem IdentiFlight® als Minderungsmaßnahme und den Eingriffen ins Tötungsverbot

Aufgrund der Daten aus der ornithologischen Erhebung wurde in der UVE die Einstufung des Projektes mit einer „hohen“ bis „sehr hohen“ Eingriffserheblichkeit vorgenommen.

Die Errichtung und der Betrieb des Windparks würde zu einer signifikant höheren Schlaggefährdung und damit zu einem signifikant höheren Tötungsrisiko führen. Dies entspräche dem Verbotstatbestand des Art 5 VSch-RL. Als Minderungsmaßnahme, die die Genehmigungsfähigkeit des Projektes herstellen soll, wird daher die Installation des AKS „IdentiFlight“ vorgesehen.

Kommt es zu einer Risikobewertung, ist das Vorsorgeprinzip des Art 191 Abs 2 AEUV zu beachten. Weiters legt der EuGH hohe Ansprüche an die Datenlage im Beweisverfahren und stellte fest, dass es anhand der Datenlage möglich sein muss, die Auswirkungen der geplanten Vorhaben so zu beurteilen, dass jeglicher wissenschaftlicher Zweifel ausgeschlossen werden kann. Der EuGH nimmt also Bedacht darauf, dass die Tatbestandsmerkmale der Verbote bzw Voraussetzungen der Ausnahmen nicht so weit ausgehöhlt werden dürfen, dass ihnen die praktische Wirksamkeit genommen wird.

Daraus folgt, dass Vermeidungsmaßnahmen, die zur Folge haben, dass keine Ausnahmeprüfung notwendig ist, auf der Grundlage verlässlicher und vollständiger Daten beruhen müssen und jeglicher vernünftige wissenschaftliche Zweifel über deren Wissenschaftlichkeit ausgeschlossen sein muss. Aus Sicht der Einwenderinnen entspricht die Wirksamkeitsprognose nicht den zuverlässigsten verfügbaren Daten und dem aktuellen internationalen Forschungsstand iSd Entscheidung EuGH C-131/24. Aufgrund der Komplexität und Abhängigkeit des Systems von verschiedenen Einflussfaktoren reicht es für die Zulässigkeit als Minderungsmaßnahme nicht aus, wenn ein Wirksamkeitsnachweis ausschließlich die technische Seite des Systems betrachtet. Daraus kann insbesondere nicht darauf geschlossen werden, dass das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würde und eine Genehmigung somit zur Verletzung des Tötungsverbots gem Art 5 lit a VSch-RL sowie § 18 Abs 4 NÖ NSchG und § 3 Abs 5 Z 1 NÖ JagdG zur Folge hätte. Die Verwendung des AKS IdentiFlight® kann folglich nicht als Maßnahme, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herstellt, herangezogen werden und würde eine Genehmigung mit Rechtswidrigkeit belasten.

2. Regelungen aus der RED III sind nicht auf die Genehmigung des Vorhabens anzuwenden

Die Einwenderinnen weisen aus rechtlicher Sicht im Hinblick auf die Einwendungen vom 16.12.2025 darauf hin, dass insbesondere Art 16b der RED III nicht auf das gegenständliche Vorhaben angewendet werden kann. Der Pipeline Judikatur des EuGH folgend sind EU-Richtlinien nicht auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, die vor dem Termin für die Umsetzung der jeweiligen Richtlinie eingeleitet wurden. Obwohl der EuGH festhielt, dass Verfahrensrichtlinien nicht dieser Judikatur unterliegen, sind nicht umgesetzte Richtlinien nur insoweit anzuwenden, als diese keinen bereits ent-

standenen Rechtsanspruch beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung wäre jedoch die erhebliche Schmälerung der Rechtsposition der Einwenderinnen als anerkannte Umweltorganisationen, die dem Schutz der Umwelt dient indem Art 16b RED III die Tötung von geschützten Tieren trotz Minderungsmaßnahmen als keine absichtliche Tötung festlegt. Die RED III ist daher ausschließlich auf Verfahren anzuwenden, die nach der allgemeinen Umsetzungsfrist am 21.05.2025 anhängig geworden sind.

3. Anwendung des Art 16b Abs 2 RED III führt nicht zu einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

Art 16b Abs 2 der RED III sieht zwar vor, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht vorliegt, wenn erforderliche Minderungsmaßnahmen getroffen wurden, erlaubt die Nutzung von neuartigen Minderungsmaßnahmen, die nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft wurden jedoch nur im Umfang von Pilotprojekten. Hierbei handelt es sich um eine optionale Richtlinienbestimmung, die vom Land Niederösterreich nicht umgesetzt wurde und sohin nicht gilt.

Bei der Nutzung des AKS IdentiFlight handelt es sich darüber hinaus aus Sicht der Einwenderinnen nicht um eine erforderliche Minderungsmaßnahme, da sie wie in den Einwendungen vom 16.12.2025 und unter Punkt 1. dieses Schreibens ausgeführt, nicht ausreichend in ihrer Wirksamkeit erwiesen ist. Aus ErwGr 37 der RED III geht hervor, dass eine Ausnahme vom Verstoß gegen das Tötungsverbot nur dann vorliegt, wenn „das Projekt für den Bau und des Betrieb dieser Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie ***geeignete*** *Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer solchen Tötung oder Störungen vorsieht und wenn eine* ***ordnungsgemäße Überwachung*** *erfolgt,* ***um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine angemessene Überwachung zu bewerten****, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.“*

Diese Kriterien erfüllt IdentiFlight nicht, da nicht durch empirische Nachweise belegt ist, dass es durch den Einsatz der Maßnahme zu einer Kollisionsvermeidung kommt.

Diesbezüglich verweisen wir auch auf das aktuelle Naturschutzfachliche Gutachten zum Beschwerdeverfahren Windpark Unterstinkenbrunn, W104 2336079-1, beim BVwG bzgl. der Wirksamkeit von IdentiFlight.

BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung verweisen nochmals auf die Einwendung vom 16.12.2025 sowie die Stellungnahme vom 30.04.2026, welche vollinhaltlich aufrechterhalten bleiben, und bekräftigen mit dem gegenständlichen Schreiben, dass das Vorhaben Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II (Kennzeichen WST1-UG-75) im Sinne des UVP-Gesetzes 2000 aus naturschutzfachlicher und ornithologischer Sicht zur Gänze als nicht verträglich abzulehnen ist.

[…]

2.5 Zusammenfassung der Ausführungen gegen das Vorhaben

Die anerkannten Umweltorganisationen BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung sowie die NÖ Umweltanwaltschaft erheben grundlegende Bedenken gegen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II" im Dichtezentrum „March-Thaya-Nord". Sie führen an, dass das Gebiet aufgrund der hohen Nutzungsintensität durch streng geschützte Greifvogelarten (insbesondere Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan) bereits die Tragfähigkeitsgrenze erreicht habe. Durch die zusätzlichen Anlagen seien signifikante Verschlechterungen für die Schutzgüter zu erwarten und Kumulationseffekte mit bestehenden sowie geplanten Windparks würden eine genehmigungsfähige Vermeidung von Eingriffen unmöglich machen.

Ein zentraler Kritikpunkt betrifft die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Kollisionsvermeidungssystems IdentiFlight als Minderungsmaßnahme zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit. Die Einwenderinnen verweisen auf ein gerichtlich bestelltes Gutachten zum Verfahren Windpark Unterstinkenbrunn, wonach die einzige publizierte Studie zur Mortalitätsminderung nach Korrektur methodischer Fehler keinen signifikanten Effekt gezeigt habe. Da die Nullhypothese („kein Effekt") nicht abgelehnt werden konnte, sei gemäß dem Vorsorgeprinzip (Art 191 Abs 2 AEUV) und der Judikatur des EuGH von einer fehlenden Wirksamkeit auszugehen, was einen Verstoß

gegen das Tötungsverbot gem. Art 5 lit a VSch-RL und § 18 Abs 4 NÖ NSchG zur Folge hätte.

Zudem wird die rechtliche Anwendbarkeit von Art 16b RED III (Richtlinie über erneuerbare Energien) ausgeschlossen, da das Verfahren vor dem Umsetzungsdatum der Richtlinie eingeleitet wurde und diese Bestimmung in Niederösterreich nicht umgesetzt ist. Auch die angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Anlage von 15 Hektar artenreicher Ackerbrachen, werden als unzureichend kritisiert. Es fehle jeder empirische Nachweis für eine Lenkungswirkung dieser Flächen auf die betroffenen Adler- und Milanarten, und angesichts des hohen Lebensraumverlustes sei die Fläche quantitativ und qualitativ nicht in der Lage, die Eingriffserheblichkeit auf ein genehmigungsfähiges Niveau zu senken.

Weiters wird die aktuelle Brutsituation von Rotmilan und Sakerfalke thematisiert, wobei auch gescheiterte Brutversuche als relevante Eingriffsfolgen gewertet werden müssten. Da weder der Nachweis der generellen Wirksamkeit des Antikollisionssystems noch der effektiven Funktionsweise am konkreten Standort erbracht sei und keine tauglichen Minderungsmaßnahmen vorlägen, fordern die Einwenderinnen die vollständige Ablehnung des Genehmigungsantrages aus naturschutzfachlicher und ornithologischer Sicht als nicht verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten - Fachbereiche

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing Bmstr
Biologische Vielfalt	GATTERMAYR STÖHR LEGNITI	Matthias Oliver Simon	Mag MSc Mag Dr MSc
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing

Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz	KLEIN	Peter	DI
Lärmschutztechnik	BADER	Tobias	Ing
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI MSc
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Schattenwurf und Eisabfall	KLOPF	Thomas	DI Bsc
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr
Verkehrstechnik	STRASSER	Markus	DI

Die oben dargestellten Stellungnahmen wurden, soweit ihnen nicht von der Antragstellerin im Zuge der Verbesserungen gefolgt wurde, den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hin-blick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

<u>Umweltmedien</u>

Grundwasser

Oberflächengewässer

Untergrund/Boden/Fläche

Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach- und Kulturgüter

Landschaftsbild

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Forstökologie

Jagdökologie

Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen

Abwasser/Sickerwasser

Lärm

Standortveränderungen

Flächeninanspruchnahme

Zerschneidung der Landschaft (inkl. Kollisionsrisiko)

Visuelle Störungen

Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen“ gemäß § 12a UVP G 2000 erstellt.

Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen. Weiters bzw gleichzeitig wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, den Standortgemeinden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt. Außerdem wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 in der Zeit vom 13. November 2025 bis ein-schließlich 30. Dezember 2025 in den Standortgemeinden Neusiedl/Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf und Hauskirchen sowie bei der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und im Internet abrufbar gemacht.

3.3 Mündliche Verhandlung

Bei der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2026 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerberinnen vorgestellt und dieses sowie das Gutachten zum verhandlungsgegenständlichen Fachbereich Biologische Vielfalt erörtert.

Der Sachverständige Mag. Gattermayer MSc legte sein Gutachten dar, in welchem festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen des Gutachters ergeben. Weiters wurde vom Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

In Zuge der Verhandlung wurden der Auflagenvorschlag Nr. 17 des Teilgutachtens (Testbetrieb zum Einsatz Kollisionsvermeidungssystem) vom Sachverständigen im Einvernehmen mit den Parteienvertretern präzisiert, sowie zwei weitere Auflagen (zeitliche Beschränkung von Bautätigkeiten um den Horstandort Gerstal und jährliche Horstkontrollen) vorgeschlagen. Diese Auflagen wurden im Rahmen des gegenständlichen Bescheides durch die UVP-Behörde vorgeschrieben.

Ein Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft hat – wie im Vorfeld angekündigt - an der Verhandlung nicht teilgenommen.

3.4 Gegengutachten

Abgesehen von den Ausführungen von BirdLife Österreich, ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

Das naturschutzfachliche Gutachten zum Windpark Unterstinkenbrunn, welches im derzeit anhängigen Beschwerdeverfahren vor dem BVWG erstellt und in der mündli-

chen Verhandlung vor der UVP-Behörde vorgelegt wurde (Beilage ./F zur Verhandlungsschrift), ist jedenfalls als verspätet eingebracht zu werten und schon aus diesem Grund nicht zu berücksichtigen.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellung-nahmen und die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang.

Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachver-

ständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemanden vorgebracht.

Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

Die Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

4.3 Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna und Flora wurde das Gutachten von Mag. Matthias Gattermayr MSc, Mag. Dr. Oliver Stöhr und Simon Legniti MSc, Teilgutachten Biologische Vielfalt, vom 10.04.2026 eingeholt.

Dieses Gutachten entspricht formal den Kriterien für Gutachten, in dem es sowohl entsprechende Befunde, die angewendet Rechtsgrundlage und fachlichen Grundla-

gen als auch die erforderlichen fachlichen Schlussfolgerungen enthält. Der Aufbau des Gutachtens ist schlüssig und nachvollziehbar.

Das Gutachten beantwortet alle von der Behörde gestellten Fragen und geht in seiner Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen auf die Vorbringen und Einwendungen ein, wobei auch diese Ausführungen für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar sind.

Auch inhaltlich ist es schlüssig und nachvollziehbar und widerspricht nicht den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen. Das Gutachten weicht auch nicht von jenem Rahmen ab, in welchem bisher Gutachten zu Fragen der biologischen Vielfalt in UVP Verfahren erstellt wurden (und auch im Rechtsmittelverfahren inhaltlich bestätigt wurden). Die Beurteilungslinie von Windparks wird somit in diesem Gutachten beibehalten und kann keine fachliche Abweichung zu anderen Beurteilungen erkannt werden. Dies betrifft insbesondere die Beurteilung auch des Antikollisionssystems.

Die von Projektgegnern konkret von BirdLife Österreich, ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der NÖ Umweltanwaltschaft vorgebrachten fachlichen Argumente konnten vom Gutachter Mag. Gattermayr MSc für die Behörde nachvollziehbar widerlegt und die eigenen Aussagen durch fachliche Begründungen untermauert werden.

Zu den Gutachtern selbst ist festzuhalten, dass diese jedenfalls die fachliche Befähigung zur Beurteilung der gestellten Fragen besitzen. Sie wurde wiederholt in UVP-Genehmigungsverfahren bei UVP-Behörden als auch beim Bundesverwaltungsgericht beigezogen.

Das Gutachten Teilgutachten Biologische Vielfalt war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.4 Zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zueinander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zueinander nicht in Widerspruch

stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschreibungen verlangen.

Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits festgehalten wurde.

Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.5 Zu dem in der Verhandlung vorgelegten „Gegengutachten“

Mit persönlicher Verständigung vom 04.05.2026 sowie Anschlag in den Standortgemeinden wurde die Verhandlung anberaumt und ein Parteiengehör mit Stellungnahmefrist 05.06.2026 zu den eingeholten Gutachten gewährt.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs 2 UVP G 2000 Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens 05.06.2026 bei der Behörde einlangend schriftlich bei der Behörde einzubringen sind. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren ex lege nicht mehr zu berücksichtigen.

In der am 17.06.2026 abgehaltenen mündlichen Verhandlung legten die Vertreter von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung erstmals ein mit 30. Mai 2026 datiertes Naturschutzfachliches Gutachten, welches der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz, Mag. Dr. Georg Bieringer im Auftrag des Bundesverwaltungsgerichts zum Windpark Unterstinkenbrunn (AZ W104 2336079-1) erstellt hat, vor.

Die UVP-Behörde hat gemäß § 14 Abs 1 UVP G 2000 eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und somit ausreichende Stellungnahmefrist (ca 4 Wochen) bis 05.06.2026 für die Konkretisierung der bisherigen Vorbringen gesetzt.

Ex lege sind verspätet eingebrachte Konkretisierungen der bisherigen Vorbringen nicht mehr zu berücksichtigen, weshalb die genannten Dokumente als nicht ent-

scheidungsrelevant zu beurteilen und daher der Entscheidung nicht zugrunde zu legen waren.

Davon abgesehen handelt es sich um ein Gutachten, welches ein Sachverständiger zu einem anderen Windpark erstellt hat. Im Zeitpunkt der gegenständlichen Verhandlung wurde dieses vor dem BVwG noch nicht einmal erörtert und liegt folglich auch keine (rechtskräftige) Entscheidung des Gerichts vor.

4.6 Zu den Vorbringen von Birdlife und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Bei den Umweltorganisationen BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung handelt es sich um gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen. Diesen kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Dies setzt jedoch voraus, dass die jeweilige Umweltorganisation währen der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat. Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

Von BirdLife Österreich als auch von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung wurde die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend gemacht. Die Vorbringen waren inhaltlich als Einwendungen zu werten.

Zu den Einwendungen erfolgte eine Beurteilung und erwiesen sich die Vorbringen als nicht berechtigt.

4.7 Zu den Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft

Zu den Vorbringen der Umweltanwaltschaft ist zunächst festzuhalten, dass diese als Einwendungen im Rechtssinn zu betrachten sind, da sie die Verletzung von der Umweltanwaltschaft geltend zu machenden subjektiv öffentlichen Rechten, nämlich ein behaupteter unzulässiger Eingriff in die Natur darstellen.

Die Stellungnahmen stellen aber kein Gutachten im Rechtssinn dar, zumal den Stellungnahmen nicht zu entnehmen ist, dass sie von einer einschlägig gebildeten und

erfahrenen Personen erstellt worden wären, der formale Aufbau von Befund und Gutachten und fachlicher Schlussfolgerung den Schreiben nicht zu entnehmen ist und die fachlichen Ausführungen im Wesentlichen im Wiederholen und Bezugnehmen auf die Ausführungen von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung bestehen.

Die Ausführungen waren somit unter Verweis auf das oben unter Punkt 4.6 Gesagte nicht geeignet, das behördlich eingeholte Gutachten in Zweifel zu ziehen oder gar zu widerlegen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

Das Vorhaben „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ wie es unter Punkt I.7 und den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flächen innerhalb des NÖ SekRop Wind, Eignungszone „WE12“, liegen.

Die Feststellung, dass sich die antragsgegenständlichen WEA weder in einem Landschaftsschutzgebiet iSd § 8 NÖ NSchG 2000 noch in einem Europaschutzgebiet iSd § 9 NÖ NSchG 2000 befinden. Die nächstgelegenen Europaschutzgebiete liegen über 2,3 km entfernt.

Die Feststellung, dass im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens, Umkreis von 5 km, die Windparks Großkrut-Altlichtenwarth, Hagn, Großkrut-Poysdorf (in Genehmigung), und Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf befinden. In einem weiteren Umkreis (10 km) um den geplanten Windpark befinden sich die Anlagen der Windparks Poysdorf-Wilfersdorf, Poysdorf-Wilfersdorf II, Poysdorf-Wilfersdorf III, Rannersdorf, Wilfersdorf, Neusiedl-Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd, Prinzendorf II, Prinzendorf III, Neusiedl Zaya 2 (in Genehmigung), Gösting (in Genehmigung) und Prinzendorf V (Einreichung geplant).

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1999 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich ins-gesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;

2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;

3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;

4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebens-räume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[...]

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unter-lagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfül-

lungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projekt-werberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vor-habens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;

7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;

8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unter-lagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 und § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festge-

setzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegen-über jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens auf-halten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht so-wie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahr-zunehmenden öffentlichen Inte-

ressen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereihte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 […]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 3 Z 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 24c Abs. 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.

[…]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in An-hang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

¤	UVP¤	UVP·im·vereinfachten·Verfahren¤	
¤	Spalte°1¤	Spalte°2¤	Spalte·3¤
¤	Energiewirtschaft¤		
Z°6¤	¤	a)→Anlagen· zur· Nutzung· von· Windenergie· mit· einer· elektrischen· Gesamtleistung· von· mindestens·30°MW·oder·mit·mindestens· 20°Konvertern· mit· einer· Nennleistung· von· mindestens· je· 0,5°MW;¶ b)→Anlagen· zur· Nutzung· von· Windenergie·über·einer·Seehöhe· von· 1.000°m· mit· einer· elektrischen· Gesamtleistung· von· mindestens·15°MW·oder·mit·mindestens· 10· Konvertern· mit· einer· Nennleistung· von· mindestens· je· 0,5°MW;¤	c)→Anlagen·zur·Nutzung·von· Windenergie· in· schutzwürdigen·Gebieten·der·Kategorie°A· mit· einer· elektrischen· Gesamtleistung·von·mindestens· 15°MW· oder· mit· mindestens· 10°Konvertern· mit· einer·Nennleistung·von·mindestens·je·0,5°MW.¤

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind ins-besondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[…]

Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wieder-herstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwald-fläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[…]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (be-

fristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[…]

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

6.5 Luftfahrtgesetz – LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonsti-

gen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zu-ständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

Zentrales Luftfahrthindernisregister

§ 96b (1) Die Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 und 2 sind in einem digitalen Zentralen Luftfahrthindernisregister aufzunehmen. Ebenso sind jene Objekte, die sich

innerhalb der Flächen in der Umgebung von Flughäfen gemäß § 96c befinden, in dieses Register aufzunehmen.

(2) Das Zentrale Luftfahrthindernisregister ist auf Basis des digitalen Landschaftsmodells vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu erstellen sowie auf dem aktuellen Stand zu halten und vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu betreiben.

(3) Die Aufnahme der Luftfahrthindernisse bzw. Objekte in der Umgebung von Flughäfen (§ 96c) in das Zentrale Luftfahrthindernisregister bzw. deren Entfernung daraus erfolgt

1. periodisch durch eine flächendeckende Auswertung von Luftbildern auf Grund von Befliegungen des Bundesgebietes sowie

2. laufend mittels elektronischer Meldung durch die zur Erteilung der jeweiligen Ausnahmebewilligung für ein Luftfahrthindernis zuständigen Behörden, wobei neben dem Namen und der Anschrift des Eigentümers des Luftfahrthindernisses und den genauen Angaben über die Lage, Höhenwerte, Art und Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses auch etwaige Kennzeichnungsmaßnahmen oder die erfolgte Beseitigung des Luftfahrthindernisses anzugeben sind.

(4) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Bundesminister für Landesverteidigung, das BEV sowie die Landeshauptleute können zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich Einsicht in das Zentrale Luftfahrthindernisregister nehmen. Die Austro Control GmbH kann den aktuellen Datenbestand des Zentralen Luftfahrthindernisregisters über einen vom BEV bereitzustellenden Geodatenservice abrufen und hat die im Zentralen Luftfahrthindernisregister enthaltenen Angaben über die Lage, Höhenwerte, Art und Beschaffenheit der Luftfahrthindernisse samt den etwaigen Kennzeichnungsmaßen sowie die etwaige Beseitigung des Luftfahrthindernisses luftfahrtüblich kundzumachen.

(5) Die Austro Control GmbH hat die ausführenden Bestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum (ADQ-Verordnung), ABl. Nr. L 23 vom 27.1.2010 S. 23, bzw. zur Durchführungsverordnung

(EU) 2017/373 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber, ABl. Nr. L 62 vom 8.3.2017 S. 1, und zur Verordnung (EU) Nr. 139/2014, in der jeweils geltenden Fassung, zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

(6) Ergibt sich bei der Aufnahme von Luftfahrthindernissen in das Zentrale Luftfahrthindernisregister, dass die tatsächliche Lage, Höhenwerte, Art oder Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses von den An-gaben in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 abweicht, hat die zur Erteilung der Ausnahmebewilligung zuständige Behörde von Amts wegen eine entsprechende Berichtigung der Ausnahmebewilligung vorzunehmen, soweit nicht § 96 anzuwenden ist.

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmebewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschal-

tung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmebewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmebewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

[...]

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Ge-fälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasser-rechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Un-

terbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.7 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1. Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2. Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflöcke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

6.8 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (zB Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (zB Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[…]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[…]

6.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[…]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[…]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (zB Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[…]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehen-

den Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (zB Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht an-zunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraus-setzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[…]

6.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.12 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden,

so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

6.13 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modell-

flugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;

2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;

3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohr-leitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;

4. Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

6.14 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

§ 3

Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, der Goldschakal, die Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.

[…]

(4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;

2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterung- und Wanderungszeit;

3. Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;

4. Verbot des Transports;

5. Verbot des Handels oder Tausches;

6. Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;

2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtszeit;

3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;

4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;

5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;

6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;

7. Verbot des Anbots zum Verkauf.

Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,

2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und

3. einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:

a) Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,

b) Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,

c) Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,

d) Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,

e) Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder

f) selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,

2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,

3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,

4. Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z 3 lit. f und

5. Art der Kontrollen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,

2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,

3. einer der in Abs. 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und

4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[…]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[…]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.

[…]

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

Bei gegenständlichem Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der neu zu errichtenden Anlagen beträgt 36 MW. Diese Engpassleistung erreicht bzw überschreitet 100% des Schwellenwertes (30 MW) des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

Das Vorhaben „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“, nämlich die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m mit einer Gesamtengpassleistung des Windparks von 36 MW inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinen Großkrut, Altlichtenwarth, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Poysdorf erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführten materienrechtlichen Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß ForstG 1975

Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG

Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 261 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach dem LFG bedürfen.

Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bau-ordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005

Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ ElWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ ElWG 2005 unterliegen.

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

Durch das Vorhaben wird öffentlichem Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angesprochen.

7.2.8 Tatbestände gemäß NÖ NSchG iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie

Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre

Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

§ 10 (auch die Außenwirkung) sowie § 18 NÖ NSchG (insbesondere im Hinblick auf Vögel) wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Greifvögel wie Rohrweihe, Kaiseradler und Seeadler a priori nicht auszuschließen.

Das Vorhaben bedarf daher einer Prüfung, ob das gemäß § 3 Abs 5 NÖ Jagdgesetz in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie für das Federwild geltenden Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens, erfüllt wird.

7.2.10 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

Die Errichtung der (externe) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

7.2.11 Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Anzumerken ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht um Anlagen im Sinne des § 93 Abs 1 und Abs 2 ASchG handelt.

In den Windkraftanlagen sowie den Nebeneinrichtungen befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze (ausgenommen vom Begriff „ständige Arbeitsplätze“ sind Bereiche, in denen fallweise Arbeitnehmer mit Instandsetzung-, Instandhaltung oder Montagearbeiten beschäftigt sind) sondern Arbeitsstellen im Sinn der Allgemeinen Arbeit-

nehmerschutzverordnung, weshalb auch keine Arbeitsstätte im Sinn des § 19 ASchG vorliegt. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 92 ASchG liegt somit nicht vor.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im Konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP G 2000).

Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl

zB § 19 UVP G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.2 Zum Vorbringen der Austrian Power Grid vom 05.12.2025

In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich Anleitungen zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften dargelegt. Eine Beeinträchtigung von subjektiv öffentlichen Rechte wird nicht geltend gemacht.

8.2.3 Zu den Vorbringen von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 16.12.2026, 30.04.2026, 03.06.2026 und in der Verhandlung vom 17.06.2026

Laut BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung handelt es sich beim Projektgebiet in der Region „March-Thaya Nord" um eines der bedeutendsten Greifvogel-Dichtezentren Mitteleuropas, in dem sich streng geschützte Arten wie Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan, Sakerfalke und Wiesenweihe intensiv zur Brut, Nahrungssuche oder als Durchzügler aufhalten. Die Einwenderinnen kritisieren, dass die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelte hohe bis sehr hohe Eingriffserheblichkeit durch Kumulationseffekte mit bestehenden Anlagen sowie durch

Lebensraumverluste und -degradierungen weiter verschärft werde, was zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und zum Erlöschen lokaler Populationen führe.

Als zentraler Kritikpunkt wird die unzureichende Wirksamkeit der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen angeführt, insbesondere des Kollisionsvermeidungssystems IdentiFlight. Die Einwenderinnen verweisen darauf, dass kein wissenschaftlich belastbarer Nachweis vorliege, dass das System die Kollisionsopferzahlen tatsächlich reduziert. Da das Vorsorgeprinzip des Art 191 Abs 2 AEUV und die Judikatur des EuGH eine zuverlässige Datenlage verlangen, um wissenschaftliche Zweifel auszuschließen, könne die Installation des Systems nicht als Maßnahme gelten, die die Genehmigungsfähigkeit wiederherstellt oder eine Ausnahme vom Tötungsverbot gem. Art 5 VSch-RL rechtfertigt. Zudem werden die vorgeschlagenen lebensraumverbessernden Maßnahmen (Ackerbrachen) als quantitativ und qualitativ unzureichend zur Kompensation des Eingriffs bezeichnet.

Weiters wird geltend gemacht, dass die Anwendung von Art 16b der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) auf das gegenständliche Verfahren nicht zulässig sei, da dieses vor dem Umsetzungszeitraum eingeleitet wurde und die Anwendung der Bestimmung die Rechtsposition der Umweltorganisationen beeinträchtigen würde. Selbst bei Annahme der Anwendbarkeit fehle es an der Umsetzung der optionalen Bestimmung durch das Land Niederösterreich und an den erforderlichen empirischen Nachweisen für die Wirksamkeit der Maßnahme als Pilotprojekt.

Mangels Naturverträglichkeit dürfe dem Vorhaben keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilt werden.

Der Sachverständige Mag Gattermayr MSc stellt in seinem Teilgutachten „Biologische Vielfalt" vom 10.04.2026 fest, dass die inhaltlichen Vorwürfe der anerkannten Umweltorganisationen BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung (insbesondere zur Erreichung der Tragfähigkeit des Gebiets, den hohen Nutzungsfrequenzen und der Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden UVP) nicht als hinreichend belegt angesehen werden. Er verweist darauf, dass sich sämtliche geplanten Windenergieanlagen innerhalb der Zone WE12 des sektoralen Raumordnungsprogramms befinden und das Gebiet durch bestehende Anlagen bereits vorbelastet ist, wobei mit Ausnahme eines Standortes keine neuen Flächen beansprucht

werden. Die Einschätzung, dass größere Rotordurchmesser zwangsläufig zu einer deutlich negativeren Wirkung führen, wird von ihm als nicht konkret belegt zurückgewiesen. Vielmehr wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen aus sachverständiger Sicht als gegeben erachtet.

Hinsichtlich der Kritik an den Schutzmaßnahmen bewertet SV Gattermayr die Anlage artenreicher Ackerbrachen (Maßnahme VÖ 1) sowie den Einsatz des Kollisionsvermeidungssystems IdentiFlight (Maßnahme VÖ 2) als fachlich ausreichend und wirksam. Im Gegensatz zur Einschätzung der Einwenderinnen, die eine Wirksamkeit von IdentiFlight als „nicht vorhanden" oder bestenfalls „gering" einstufen, kommt der Sachverständige auf Basis der vorgelegten Standortvalidierungsberichte und Herstellerangaben zu dem Ergebnis, dass das System für die Zielarten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan eine „sehr hohe" bis „hohe" Wirksamkeit aufweist. Er führt aus, dass die technischen Vorgaben hinsichtlich Reichweite, Erkennungsrate und Reaktionszeit erfüllt seien und das System somit geeignet sei, das Kollisionsrisiko signifikant zu mindern.

Als Reaktion auf die Einwendungen formuliert Gattermayr ergänzende Auflagenvorschläge, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu validieren und sicherzustellen, ohne jedoch die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen. Dazu gehören ein mehrstufiger Testbetrieb des Antikollisionssystems vor Inbetriebnahme mit konkreten Messvorgaben zur Abschaltgeschwindigkeit, jährliche Monitoringberichte zur Dokumentation der Erkennungsraten und Abschaltungen sowie ein biologisches Monitoring der Ausgleichsflächen. Diese – von der UVP-Behörde vorgeschriebenen - Auflagen dienen der Überwachung und Nachsteuerung, bestätigen aber die Position des Sachverständigen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Zusammenfassend hält Gattermayr hält fest, dass das geplante IdentiFlight-System unter den gegebenen geometrischen Gegebenheiten (Abstand zum Horst) und unter Annahme mittlerer Steig-/Sinkgeschwindigkeiten rechtzeitig reagiert. Er sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung seiner Gutachtenaussage, empfiehlt aber begleitende Monitoring-Maßnahmen zur Verifikation im Betrieb, welche die UVP-Behörde auch vorschreibt.

Zu den Einwendungen von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung erfolgte damit eine umfassende Beurteilung durch den Sachverständigen für den Fachbereich Biologische Vielfalt und erwiesen sich die Vorbringen als nicht berechtigt.

8.2.4 Zu den Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 01.12.2025, 17.12.2025, 28.04.2026 und 03.06.2026

In ihrer Stellungnahme vom 01.12.2025 führt die NÖ Umweltanwaltschaft aus, dass „die vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen schlüssig und nachvollziehbar sind und grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden". Mit dieser Stellungnahme sind daher keine rechtlich relevanten Einwendungen verbunden.

Demgegenüber erhebt die NÖ Umweltanwaltschaft in ihren Stellungnahmen vom 28.04.2026 und 03.06.2026 Einwendungen gegen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Schutzgüter Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan. Als zentrales Argument wird angeführt, dass sich das Projektgebiet in einem bedeutenden Greifvogel-Lebensraum befinde und eine Gesamtbelastung bereits erreicht sei. Die vorgeschlagenen projektimmanenten Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos werden als unzureichend bewertet; insbesondere die Anlage von 15 ha Lenkungsflächen (Maßnahme VÖ 1) wird als zu gering bemessen und ohne Nachweis der Wirksamkeit kritisiert.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft auch das geplante Kollisionsvermeidungssystem IdentiFlight (Maßnahme VÖ 2). Die NÖ Umweltanwaltschaft verweist darauf, dass die generelle Wirksamkeit dieses Systems wissenschaftlich nicht ausreichend belegt sei, da relevante Studien (z. B. McClure et al. 2021) überholt oder methodisch fehlerhaft sind und keine unabhängigen, peer-reviewed Nachweise für die betroffenen Arten vorliegen. Zudem fehle es an konkreten Standortanalysen, die beweisen, dass das System am konkreten Standort unter Berücksichtigung der Trudelgeschwindigkeit eine signifikante Senkung des Kollisionsrisikos gewährleistet. Die vorgesehene Festlegung auf 2 Umdrehungen/Minute (ca. 60 km/h) stehe laut Verweis auf eine Studie des Bayerischen Landesamts für Umwelt im Widerspruch zu Erkenntnissen über gefährliche Flüge von Rotmilanen, die bereits bei 30 km/h (1 Umdrehung/Minute) auftreten können.

Da der erforderliche Nachweis der tauglichen Minderungsmaßnahme fehle, kommt die NÖ Umweltanwaltschaft zum Ergebnis, dass das Vorhaben derzeit nicht als umweltverträglich gemäß § 5 UVP-G 2000 zu beurteilen ist. Es wird beantragt, die Beweiswürdigung durch einen sachverständigen Dritten mit technischer und ornithologischer Fachkunde durchzuführen, um die Eignung des Systems am konkreten Standort zu prüfen. Alternativ wird ein Probebetrieb mit genauer Überwachung und definierten Zielwerten sowie ggf. dem Einsatz menschlicher Beobachter gefordert, bis die Wirksamkeit umfassend nachgewiesen ist.

Zu diesen Einwendungen formuliert der Sachverständige Gattermayr ergänzende Auflagenvorschläge, welche von der UVP-Behörde vorgeschrieben werden. Dazu gehören ein mehrstufiger Testbetrieb des Antikollisionssystems vor Inbetriebnahme mit konkreten Messvorgaben zur Abschaltgeschwindigkeit, jährliche Monitoringberichte zur Dokumentation der Erkennungsraten und Abschaltungen sowie ein biologisches Monitoring der Ausgleichsflächen.

Diese Auflagen dienen der Überwachung und Nachsteuerung, bestätigen aber die Position des Sachverständigen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Zu den Einwendungen der NÖ Umweltanwaltschaft erfolgte damit eine Beurteilung durch den Sachverständigen für den Fachbereich Biologische Vielfalt und erwiesen sich die Vorbringen als nicht berechtigt.

8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen, bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzin-

teressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Aus-führung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturflächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die

Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutz-gesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung er-folgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch

gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehres oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschreibungen (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschreibungen zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dingli-

cher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Dementsprechend gesteht die NÖ Umweltanwaltschaft in ihrer abschließenden Stellungnahme zu, dass im Rahmen der Begutachtung sämtliche Punkte ihrer vorangegangenen Stellungnahme vom Sachverständigen für Naturschutz berücksichtigt und entsprechende Auflagen formuliert wurden.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 1 UVP G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

§ 17 Abs 2 UVP G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik

zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP G 2000 beantwortet.

Da die Genehmigungskriterien des UVP G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zum Schutzgut biologische Vielfalt inklusive Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Schutzgut biologische Vielfalt und Artenschutz erfolgte durch das eigeholte Gutachten Biologische Vielfalt , welches von Mag. Matthias Gattermayr MSc, Mag. Dr. Oliver Stöhr und Simon Legnite MSc vom 10.04.2026.

Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass die Verbotstatbestände im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 nicht erfüllt werden.

Sofern sämtliche Maßnahmen und Auflagen vollständig umgesetzt werden, lässt das geplante Vorhaben keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erwarten. Die hohe Wirksamkeit der Maßnahmen, die detaillierten Monitoring und Kontrollmechanismen sowie die langfristige Unterhaltung von Ausgleichs-

flächen sichern den Erhalt der Artenvielfalt und die Einhaltung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vorgaben.

Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen nationalen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP G 2000 als auch in mitanzuwenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

Gemäß NÖ ElWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;

- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die elektrotechnische Beurteilung wurde explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt.

Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen in den Stellungnahmen jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8 Zum Bedarf

Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmun-gen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

Der Ausbau der Windkraft in Niederösterreich ist zentral, um Österreichs Energie- und Klimaziele zu erreichen. Laut dem Nationalen Energie- und Klima-plan (NEKP 2024) muss Österreich seine Stromversorgung bis 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Quellen decken und die Treibhausgasemissionen um rund 48 % gegenüber 2005 senken.

Dafür ist ein zusätzlicher Ökostrombedarf von etwa 25–30 TWh nötig, wo-von ein erheblicher Anteil aus Windenergie stammen soll. Niederösterreich spielt bundesweit dabei eine Schlüsselrolle, da es bereits heute das windstärkste Bundesland ist – mit über 800 Anlagen und rund 2.200 MW installierter Leistung. Das Landesziel sieht vor, die jährliche Windstromproduktion bis 2030 auf 8.000 GWh zu steigern.

Dessen ungeachtet ist auch nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch neben der Bundesebene auch auf Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.9 Zum öffentlichen Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 1 UVP G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs 5 UVP G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

Mit der UVP G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse."

Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1."

Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.10 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall

Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp" und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1" ab. Damit sind „Störfälle", die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle", die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

Weder das UVP G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung ei-ne Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und über-steigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen und brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl-Ing KLOPF, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 12.12.2025, in welchem folgendes ausgeführt wird:

[…]

3.1. Eisabfall

Fragestellungen

1. Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?

Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung bei Eisabfall sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschen-den Wind vertragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie z.B. einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

4. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallen-den Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ und somit geringer als das allgemein akzeptierte Risiko ist. Eine Betrachtung des kollektiven Risikos ist gegenständlich nicht notwendig.

5. Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

(a) Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen

zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

(b) Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

[…]

Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vor-haben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.

Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl-Ing KLOPF geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10^{-4} pro

Jahr = max tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit – Lebensrisikos; Die ermittelten Werte für das individuelle Risiko liegen unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko von 10^{-6}.) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschreibungen) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschreibungen) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Maschinenbruch, Brandfall, Blitzschlag und die Standsicherheit durch das eingeholte Gutachten von Ing. Bmstr. Wilhelm Mayrhofer, Teilgutachten Bautechnik vom 19.12.2025, durch das eingeholte Gutachten von Frau DI Ingrid Heinz, MSc, Teilgutachten Maschinenbau vom 11.11.2025 und das eingeholte Gutachten von Ing. Dier, Teilgutachten Elektrotechnik vom 24.11.2025.

Aufgrund dieser Gutachtens ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignissees durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Aus den Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabenstypischen Störfälle eines Brandereignisse, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitz-

schlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschreibungen entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erd-beben oder Hochwasser ausgehen.

Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Dürren, Hitzewellen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.11 Zur Standorteignung

Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

Für die Anlagenstandorte liegt die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standor-

ten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind, wie oben dargelegt, aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.12 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt wer-den, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Ro-dung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald über-wiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BUCHACHER führt in seinem Gutachten vom 26.01.2026 dazu aus:

[…]

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise

das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Pariser Abkommen, Nationaler Energie- und Klima-plan, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auf-lagen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Rodungsflächen erfolgt.

Bei den Rodungsflächen 2, 7 und 11 ist geplant, dass die Erdkabel mittels Spülbohrung verlegt werden. Dadurch wird nicht in den Baumbestand eingegriffen und es kommt lediglich zu einem geringfügigen Eingriff in den Wurzelraum. Durch die Spülbohrungen werden die negativen Auswirkungen der Kabelverlegung auf den Wald so weit minimiert, dass nicht mit einer Beeinträchtigung der Wirkungen des Waldes zu rechnen ist. Somit ist lediglich für die dauerhafte Rodung 1 auf Grundstück 1930, KG Althöflein, im Ausmaß von 62 m² eine Ersatzaufforstung vorzuschreiben

[…]

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

8.13 Zur Flächenwidmung und dem sektoralen Raumordnungsprogramm

Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Be-hörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Ab-stand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen (gesundheitsgefährdenden oder belästigenden) Einwirkungen zu erwarten sind.

Abschließend sei erwähnt, dass die Flächen innerhalb der Windeignungszone WE 12 - einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ - liegen.

Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.14 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behör-de, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP G 2000 (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62).

Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([…] umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten […]). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst voll-ständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.15 Zur Frage der Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage allfälliger Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten durch das Vorhaben von der UVP-Behörde geprüft wurde. Ergebnis dieser Prüfung war, dass keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, ob eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sich nicht um ein subjektiv öffentliches Recht von Nachbarn und verpflichtet diese Regelung nur die Republik Österreich.

8.16 Zu den sonstigen Einwendungen und Stellungnahmen

Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.17 Zu den Ausnahmegenehmigungen

§ 11 ETG sieht die Bewilligung von Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente vor, sofern die elektrotechnische Sicherheit gewährleistet erscheint. Die Projektwerber beantragten die Erteilung einer Ausnahmebewilligung hinsichtlich der Fluchtwege in ihren WEA. Das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen wurde sachverständig bestätigt und war die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020,

verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, daher zu erteilen.

8.18 Zu den Aufsichten

Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.19 Zu den Auflagen

Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Wurden Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderungen sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche den Inhalt nicht abgeändert haben.

Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben, so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, Dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligung von Sondertransporten).

Im Übrigen sind die Auflagen so formuliert, dass zumindest ein fachkundiger den Auftragsinhalt erkennen kann und eine Vollstreckung möglich ist.

8.20 Zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

Zu den vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerung ist festzuhalten, dass mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerung geschaffen wurden.

Seitens der Austro Control GmbH wurde die vom Eigentümer für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Auflagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist gemäß § 123a Luftfahrtgesetz nicht zu genehmigen und kann von der Konsenswerberin im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH umgesetzt werden. Bis zu dieser Umsetzung musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben wer-den.

Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

Lediglich im Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot war unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025 die bedarfsgerechte Befeuerung zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbare Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerung nicht mehr erkennen können.

8.21 Zur Befristung

§ 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deshalb geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

In diesem Sinn gehen Eberhartiger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte

(Eberhartiger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materienrechtliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

Da die festgelegten Fristen in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt ge

mäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Mag. Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur